

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

LI. Jahrgang Nr. 12



Ausgegeben in Gifhorn am 30.12.2024

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Seite

Haushaltssatzung 2025	476
Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz Minderjähriger vor Lachgas	477
Hinweis zur Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 2/2024	478
1. Änderung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Gifhorn	478
Bekanntmachung Nichtbestehen UVP-Pflicht für Radwegneubau an der K 42 B 188 – Päse	481
Bekanntmachung Nichtbestehen UVP-Pflicht für Radwegneubau an der K 61 Ortseingang Abbesbüttel	482
Satzungsneufassung des Beregnungsverbandes Westerbeck-Dannenbüttel	483
3. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung (Abfallbewirtschaftungssatzung)	489
7. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung	492
Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin	495
Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn	498

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

- - -

STADT WITTINGEN	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzung)	506
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Weyhausen	1. Änderungssatzungssatzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen	507
SAMTGEMEINDE BROME		
Gemeinde Bergfeld	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	508
Gemeinde Ehra-Lessien	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	509
Flecken Brome	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	510
Gemeinde Parsau	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	511
Gemeinde Rühren	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	512
Gemeinde Tiddische	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	513
	Vergnügungssteuersatzung	514
Gemeinde Tülau	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	521
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
	Satzung für die Überlassung eigener Liegenschaften an Dritte	522
Gemeinde Dedelstorf	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	526
Gemeinde Hankensbüttel	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	527
Gemeinde Sprakensehl	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	528
Gemeinde Oberholz	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	529
Gemeinde Steinhorst	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	530
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL - - -		

SAMTGEMEINDE MEINERSEN	1. Nachtragshaushaltssatzung 2025	531
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	- - -	
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Wahrenholz	Jahresabschluss 2023	533
C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE		
Wasserverband Gifhorn	Satzung des Wasser- und Bodenverbandes und Preisblätter	533
Zweckverband IT-Verbund Gifhorn	2. Änderung der Verbandsordnung für den Zweckverband	547
D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN		
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark - Außenstelle Salzwedel -	Schlussfeststellung Bodenordnungsverfahren Wendischbrome	550
Wolfsburger Entwässerungsbetriebe	5. Nachtragssatzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerungseinrichtungen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land	552

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

**Haushaltssatzung
des Landkreises Gifhorn für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 18 in Verbindung mit § 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15.07.1958 (Nds. GVBl. S. 162) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in der Sitzung am 18.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	379.168.505,93 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	398.294.213,35 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	366.214.153,30 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	376.899.870,63 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	24.798.300,00 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	36.611.800,00 EUR
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	11.813.500,00 EUR
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.682.700,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **11.813.500,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **18.880.500,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **60.000.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die **Kreisumlage** wird festgesetzt auf **39,20 v. H.** der Steuerkraftzahlen und **39,20 v. H.** auf 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden und auf **133 v. H.** der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A des gemeindefreien Gebietes Giebel.

§ 6

Der **Beitrag zur Kreisschulbaukasse** wird auf **1.347,00 EUR** je Grundschüler festgesetzt. Davon trägt der Landkreis **898,00 EUR**, die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden **449,00 EUR** je Grundschüler.

§ 7

Für die Befugnis des Landrats, **über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen** nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von **50.000,00 EUR** als unerheblich.

Gifhorn, den 18.12.2024

Tobias Heilmann
Landrat

Gefahrenabwehrverordnung des Landkreises Gifhorn zum Schutz Minderjähriger vor Lachgas (Distickstoffmonoxid)

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Verordnung für das Gebiet des Landkreises Gifhorn beschlossen:

§ 1 Verkaufsverbot

Es ist verboten, Handel mit Lachgas im Wege der Selbstbedienung an Automaten mit Personen unter 18 Jahren zu treiben.

§ 2 Ausnahmen

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Fälle, in denen Lachgas in einer Zubereitung oder einem Behältnis enthalten ist, aus der bzw. aus dem eine Extraktion des Stoffes nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre (z.B. Fertigsprühsahne).

§ 3 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Handel mit Lachgas im Wege der Selbstbedienung an Automaten mit Personen unter 18 Jahren treibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.

Gifhorn, 18.12.2024

Tobias Heimann
Landrat

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2/2024 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (AFB) zur Änderung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 2/2023 zum Schutz gegen die AFB

Diese Allgemeinverfügung wurde am 14.12.2024 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung – Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

1. Änderung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Gifhorn

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBI. S. 137) in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Gifhorn vom 17.10.2018 beschlossen:

§ 1 Aufnahmekapazität

§ 3 Abs. 2 b) erhält folgende Fassung:

b) Otto-Hahn-Gymnasium: 4-zügig

Nach Genehmigung und Inbetriebnahme des Standortes Konrad-Adenauer-Straße 4 erhöht sich die Obergrenze auf 6-zügig.

**§ 2
Inkrafttreten**

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die 1. Satzungsänderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Anlage

Die Anlage wird ersetzt mit der Anlage zur 1. Änderungssatzung.

Gifhorn, den 19.12.2024

Landkreis Gifhorn
Der Landrat

Tobias Heilmann

Anlage zur 1. Änderungssatzung

I. Schulbezirk der Förderschule

Für die Förderschulzweige geistige Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung der Pestalozzischule wird das gesamte Kreisgebiet als Schulbezirk festgelegt.

II. Schulbezirke der Integrierten Gesamtschulen

Aus den nachfolgenden Gebietseinheiten können die Schülerinnen und Schüler folgende Integrierte Gesamtschulen (IGS) anwählen:

- 1) Stadt Gifhorn:
 - a) Kernstadt sowie die Ortschaften Neubokel, Wilsche und Winkel: IGS Gifhorn
 - b) Ortschaften Gamsen und Kästorf: IGS Gifhorn und wahlweise IGS Sassenburg
- 2) Stadt Wittingen: IGS Wittingen
- 3) Gemeinde Sassenburg: IGS Sassenburg
- 4) Samtgemeinde Boldecker Land: IGS Sassenburg
- 5) Samtgemeinde Brome:
 - a) Gemeinden Brome, Ehra-Lessien und Tülau: IGS Wittingen
 - b) Gemeinden Bergfeld, Parsau, Rühren und Tiddische: IGS Sassenburg
- 6) Samtgemeinde Hankensbüttel: IGS Wittingen
- 7) Samtgemeinde Isenbüttel: IGS Gifhorn
- 8) Samtgemeinde Meinersen: IGS Gifhorn
- 9) Samtgemeinde Papenteich: IGS Gifhorn
- 10) Samtgemeinde Wesendorf: IGS Sassenburg

III. Schulbezirke der Gymnasien

Aus den nachfolgenden Gebietseinheiten können die Schülerinnen und Schüler folgende Gymnasien anwählen:

- 1) Stadt Gifhorn: Humboldt-Gymnasium und Otto-Hahn-Gymnasium
- 2) Stadt Wittingen: Gymnasium Hankensbüttel
- 3) Gemeinde Sassenburg: Humboldt-Gymnasium und wahlweise Otto-Hahn-Gymnasium
- 4) Samtgemeinde Boldecker Land: Humboldt-Gymnasium und wahlweise Otto-Hahn-Gymnasium sowie Gymnasium Fallersleben und Albert-Schweitzer-Gymnasium in Wolfsburg
 Schülerinnen und Schüler, die am Gymnasium Fallersleben und am Albert-Schweitzer-Gymnasium keinen Schulplatz erhalten, stehen die anderen Gymnasien in Wolfsburg offen.
- 5) Samtgemeinde Brome: Gymnasium Hankensbüttel und wahlweise Phoenix-Gymnasium in Wolfsburg
 Schülerinnen und Schüler, die am Phoenix-Gymnasium keinen Schulplatz erhalten, stehen die anderen Gymnasien in Wolfsburg offen.
- 6) Samtgemeinde Hankensbüttel: Gymnasium Hankensbüttel
- 7) Samtgemeinde Isenbüttel:

Gemeinde/Ortsteil	Stammschule	Wahlrecht
Isenbüttel Wasbüttel Allerbüttel Calberlah	Otto-Hahn-Gymnasium	Humboldt-Gymnasium*
Allenbüttel Brunsbüttel Edesbüttel Jelpke Wettmershagen	Otto-Hahn-Gymnasium	-
Ribbesbüttel	Sibylla-Merian-Gymnasium	Humboldt-Gymnasium* Otto-Hahn-Gymnasium*

*Im Rahmen der in § 2 dieser Satzung festgesetzten Obergrenzen

- 8) Samtgemeinde Meinersen: Sibylla-Merian-Gymnasium
- 9) Samtgemeinde Papenteich:

Gemeinde/Ortsteil	Stammschule	Wahlrecht
Adenbüttel Rötgesbüttel	Sibylla-Merian-Gymnasium	Otto-Hahn-Gymnasium*
Didderse	Sibylla-Merian-Gymnasium	Otto-Hahn-Gymnasium* Lessing-Gymnasium BS
Schwülper Abbesbüttel Bechtsbüttel Eickhorst Grassel	Otto-Hahn-Gymnasium	Lessing-Gymnasium BS
Meine	Otto-Hahn-Gymnasium	-

Gravenhorst Ohnhorst Wedelheine Wedesbüttel Vordorf Rethen		
---	--	--

*Im Rahmen der in § 2 dieser Satzung festgesetzten Obergrenzen

10) Samtgemeinde Wesendorf:

- a) Gemeinden Groß Oesingen, Schönewörde, Wahrenholz und Wesendorf:
Gymnasium Hankensbüttel
- b) Gemeinden Ummern und Wagenhoff: Gymnasium Hankensbüttel und
wahlweise Humboldt-Gymnasium

Neubau eines Radweges entlang der Kreisstraße 42 zwischen der B 188 und dem Ortseingang Päse

Hier: Bekanntmachung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekanntgegeben, dass für den o.g. Radwegbau eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.

Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt einen neuen Radweg zwischen der Ortschaft Päse und der Bundesstraße 188 auf einer Gesamtlänge von 600 m parallel zur Fahrbahn und abgesetzt davon herzustellen. Die Radwegbreite beträgt 2,50 m.

Für das Vorhaben wurde eine UVP-Vorprüfung gem. § 7 UVPG i.V.m. §§ 8 – 14 UVPG und § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass eine UVP-Pflicht für das Vorhaben nicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Durchführung des Vorhabens ist mit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden, insbesondere:

- Beeinträchtigung, bzw. Verlust von Waldgebieten
- Beeinträchtigung, bzw. Verlust von Grünanlagen
- Verlust von Einzelbäumen
- Mögliche Beeinträchtigung von geschützten Vögeln
- Mögliche Beeinträchtigung von Fledermausquartieren
- Beeinträchtigung bzw. durch Teil- oder Vollversiegelung Verlust von Böden und Bodenfunktionen

Für das Vorhaben ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt worden, um die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen darzustellen und zu bewerten. Dort wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, u.a. insbesondere:

- Wiederherstellung und Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Flächen
- Herausnahme einer intensiv genutzten Ackerfläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung eines naturnahen Eichen-Hainbuchenwaldes
- Bauzeitlicher Schutz von Gehölzbeständen
- Kontrolle auf Fledermausbesatz
- Ersatzpflanzung von Einzelbäumen
- Bauzeitenregelungen

Über die entwickelten Maßnahmen wird sichergestellt, dass dauerhafte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter vermieden werden und nach Beendigung des Eingriffs, infolge der Realisierung des Vorhabens, keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Das Vorhaben hat somit nach Dafürhalten der Behörde und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, so dass eine UVP-Pflicht gem. UVPG nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG i.V.m. § 2 NUVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Gifhorn, den 05.12.2024

Im Auftrage

Jabs

Neubau eines Radweges an der Kreisstraße 61 am Ortseingang Abbesbüttel

Hier: Bekanntmachung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekanntgegeben, dass für den o.g. Radwegbau eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.

Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt einen neuen Radweg an der Kreisstraße 61, am westlichen Ortseingang Abbesbüttel zur Anbindung zur Straße „Am Berge“ herzustellen. Der Bau soll über eine Gesamtlänge von 110 m parallel zur Fahrbahn und abgesetzt davon erfolgen. Die Radwegbreite beträgt 2,50 m.

Für das Vorhaben wurde eine UVP-Vorprüfung gem. § 7 UVPG i.V.m. §§ 8 – 14 UVPG und § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass eine UVP-Pflicht für das Vorhaben nicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Durchführung des Vorhabens ist mit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden, insbesondere:

- Verlust von zwei Einzelbäumen
- Beeinträchtigung bzw. durch Teil- oder Vollversiegelung Verlust von Böden und Bodenfunktionen
- Verlust einer halbruderalen Gras- und Staudenflur

Für das Vorhaben ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt worden, um die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen darzustellen und zu bewerten. Dort wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, u.a. insbesondere:

- Ersatzpflanzung von Einzelbäumen
- Entsiegelung von zwei vollversiegelten Flächen
- Entwicklung einer artenreichen Gras- und Staudenflur trockener bis mittlerer Standorte

Über die entwickelten Maßnahmen wird sichergestellt, dass dauerhafte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter vermieden werden und nach Beendigung des Eingriffs, infolge der Realisierung des Vorhabens, keine erheblichen nachteiligen

Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Das Vorhaben hat somit nach Dafürhalten der Behörde und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, so dass eine UVP-Pflicht gem. UVPG nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG i.V.m. § 2 NUVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Gifhorn, den 11.12.2024

Im Auftrage

Jabs

Satzungsneufassung des Beregnungsverbandes Westerbeck-Dannenbüttel

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Westerbeck-Dannenbüttel am 29.10.2024 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Neufassung der Satzung bekannt gemacht:

Satzung des Beregnungsverbandes Westerbeck-Dannenbüttel

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen Beregnungsverband Westerbeck-Dannenbüttel. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I (BGBl. I), Seite 405) und steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn.

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern,
3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen und
4. Löschwasser zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) Das Verbandsgebiet der Abteilung Elbe-Seitenkanal liegt im Bereich des Landkreises Gifhorn in der Gemeinde Sassenburg in den Gemarkungen Dannenbüttel und Westerbeck und in der Samtgemeinde Boldecker Land in der Gemarkung Osloß. Die Abteilung Einzelregner liegt im Bereich des Landkreises Gifhorn in der Gemeinde Sassenburg in den Gemarkungen Neudorf-Platendorf, Triangel, Dannenbüttel und Westerbeck.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus dem Verbandsplan für die Abteilung Elbe-Seitenkanal aufgestellt am 06.09.1985 vom Ingenieurbüro Morszeck, Wolfsburg und für die Abteilung Einzelregner aufgestellt am 06.09.1985 vom Ingenieurbüro Morszeck, Wolfsburg.

Die vorgenannten Verbandpläne wurden durch den Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände in einem Plan mit Datum vom 22.10.2024 neu aufgestellt.

- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den dazugehörigen Ausführungskarten.
- (5) Die Verbandsunterlagen werden vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.
- (6) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregung eine Betriebsordnung geben.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Der Verband hat 2 Abteilungen:
Abteilung A: Elbe-Seitenkanal
Abteilung B: Einzelregner
- (3) Die Verzeichnisse der Mitglieder sind Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Die Mitgliederverzeichnisse werden vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Für die Benutzung der zum Verband gehörenden Grundstücke der dinglichen Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 33 WVG.

§ 6 Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Vorstandsmitglieder nehmen für die Wahlperiode nach § 9 das Amt der Schaubeauftragten wahr. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 7 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 5 weitere ordentliche Mitglieder. 4 Mitglieder sollen aus der Abteilung Elbe-Seitenkanal (A) kommen, die auch den stellvertretenden Verbandsvorsteher stellt, wenn der Vorsteher zur Abteilung Einzelregner (B) gehört.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 9 Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2028 und später alle sechs Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über:

1. die Aufstellung des Haushalts-/Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 10.000 €,
4. die Entlassung von Mitgliedern und Freistellung von Verbandsbeiträgen und
5. die Aufstellung des Jahresabschlusses.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher lädt die weiteren Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Kann das zweite Vorstandsmitglied den Termin nicht wahrnehmen, informiert es unverzüglich den Verbandsvorsteher und die Geschäftsführung.

§ 12 Beschießen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig eingeladen sind.
- (3) Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen betreffen, sind zusammen mit dem Verbandsvorsteher nur die Vorstandsmitglieder aus der jeweiligen Abteilung stimmberechtigt.
- (4) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (5) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
- (6) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 11 entsprechend.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Versammlung

- (1) Die Versammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie berät den Vorstand in allen wichtigen Geschäften.
- (2) Die Versammlung beschließt über Aufnahme von Mitgliedern

§ 14 Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 15 Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (3) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopffzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Für Beschlüsse, die nur eine Abteilung betreffen, sind nur die Mitglieder der Abteilung stimmberechtigt.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 16 Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum WVG. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 17 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushalts-/Rechnungsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).
- (3) Der Mindestbeitrag beträgt 5 €.

§ 18 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast für die Bau- und Verwaltungskosten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke.
- (2) Die Beitragslast für die Unterhaltungskosten verteilt sich auf die dem Verbandsflächen zugeführten Wassermengen.
- (3) Die Beitragslast für die Betriebskosten -einschließlich aller Aufwendungen für den

Regenwart und das Wasserentnahmeentgelt - verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

- (4) Das Beitragsverhältnis ist für die Abteilungen getrennt zu ermitteln und im Haushalts-/Wirtschaftsplan sind getrennte Abschnitte zu bilden.

§ 19

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung der Abs. 1 und 2 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 20

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstag an.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 21

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Berechnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Berechnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Berechnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 22

Wasserverteilung

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Ermittlung (Kontingentierung) der Mengen erfolgt betriebsbezogen (Betriebsquote).
- (3) Eine Übertragung von Mengen zwischen Betrieben ist nur auf Antrag möglich, über diesen Antrag entscheidet der Vorstand im Rahmen der wasserbehördlichen Erlaubnis.
- (4) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen

- des Vorstandsvorstehers zu befolgen.
- (5) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 23 Geschäftsführung, Kassenführung

Der Verband ist Mitglied des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes. Die Kassenführung des Verbandes erfolgt ebenfalls durch den Kreisverband, der auch die Einziehung der Verbandsbeiträge vornimmt.

§ 24 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachung
- (2) Bekanntmachungen an die Bewirtschafter der Verbandsflächen kann zusätzlich über Brief oder E-Mail erfolgen.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 25 Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnis

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Vorstandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.02.2021 außer Kraft.

§ 27 Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Sassenburg/Uelzen, den 29.10.2024

Karsten Lüdde
(Verbandsvorsteher)

Die Neufassung der Satzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft

Gifhorn, den 12.12.2024

Im Auftrage

Nietner

3. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Gifhorn (Abfallbewirtschaftungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 13, 143 u. 147 in Verbindung mit § 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) in der jeweils derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 18.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen der Satzung:

1. zu § 1 Grundsatz

§ 1 Absatz (3) Ziff. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

1. Zentrale Entsorgungsanlage Wesendorf (ZEW) mit den Teilanlagen:
 - Eingangsbereich für die Anlieferung von Kleinmengen
 - Bauschutt- u. Bodendeponie (Stilllegung 2017)
 - Umschlaghalle für organische Abfälle
 - Umschlagflächen für ungefährliche Abfälle
 - Umschlaganlage „Wesendorf“
 - Sonderflächen zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen
 - Schadstoffannahmestelle
 - Übergabestellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte
 - sowie der Nebenanlagen (Sickerwasserkläranlage)
 - Siedlungsabfalldeponie (Der Ablagerungsbetrieb auf der Siedlungsabfalldeponie wurde zum 31.05.2005 eingestellt. Es folgt die Stilllegungs- und Nachsorgephase.)
2. Umschlaganlage „Am Allerkanal“ für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus dem gewerblichen Bereich und Abfälle zur Beseitigung (Hausmüll, Sperrmüll), die im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gesammelt werden sowie Restabfälle, die im Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden. Ab dem 01.06.2025 entfallen die gewerblichen Anlieferungen, da diese dann zentral auf der Umschlaganlage „Wesendorf“ anzuliefern sind.
3. Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) Ausbüttel für Anlieferungen aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Verwertung (Altpapier), die im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gesammelt werden

2. zu § 2 Umfang der Abfallbewirtschaftung

§ 2 Absatz (3) Punkt 1. wird gestrichen.

(„Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten“)

3. zu § 5 Abfalltrennung

§ 5 Absatz 1 wird um die Ziffer 3a erweitert:

3a. Alltextilien (§ 8a)

§ 5 Absatz 3 wird neu eingefügt:

(3) Bioabfallbehälter (System „Braune Tonne“), Bioabfallsäcke bzw. Papierabfallbehälter (System „Blaue Tonne“), die mit anderen als den nach § 6 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 1 zulässigen Abfällen oder Stoffen befüllt sind (Fehlbefüllung), werden im Rahmen der Regelabholung nicht entleert. Eine Entleerung bei der nächsten Regelabholung erfolgt nur, wenn die nach § 3 Abs. 2 Pflichtigen bis dahin die jeweils unzulässigen Abfälle oder Stoffe aus den Behältern entfernt haben. Die fehlbefüllten Behälter werden mit einem entsprechenden Hinweis versehen. Sind in den betroffenen Behältern bei der nächsten Regelabholung weiterhin unzulässige Abfälle oder Stoffe enthalten, werden diese im Rahmen der nächsten Regelabholung für Restabfall bzw. – soweit geboten – außerhalb der Regelabfuhr als Restabfall entleert. Die Entleerung fehlbefüllter Behälter nach Satz 4 stellt eine gebührenpflichtige Leistung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 lit. c) bzw. § 7 Abs. 3 lit. c) Abfallgebührensatzung dar. Bei wiederholter Fehlbefüllung können die Pflichtigen von der Nutzung des Systems „Braune Tonne“ bzw. „Blaue Tonne“ ausgeschlossen werden. In diesem Fall werden die Behälter eingezogen und die Restabfallbehälterkapazität gemäß § 16 Absatz 11 erhöht.

4. zu § 8a Alltextilien

§ 8a wird neu eingefügt:

§ 8 a Alltextilien

- (1) Alltextilien im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 a) sind Bekleidung und andere Textilien aus privaten Haushaltungen wie z. B. gebrauchte Kleidungsstücke, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten und -kissen, Gardinen, Woll- und Strickwaren, Pelze und Schuhe aus privaten Haushalten, deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zu den Alltextilien i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 3 a) gehören stark verschmutzte oder schadstoffbelastete Alltextilien sowie Teppiche, Matratzen, Koffer, Taschen oder Schneiderabfälle.
- (2) Alltextilien aus privaten Haushalten sind durch Eingabe in die im Gebiet des Landkreises Gifhorn aufgestellten Textilsammelcontainer zu überlassen. Die Alltextilien dürfen nicht auf oder neben die Textilsammelcontainer gelegt werden. Die Eingabe anderer Gegenstände oder Abfälle als Alltextilien in Textilsammelcontainer (z. B. Spielsachen, Bücher, Elektrogeräte, Batterien, Restmüll) ist unzulässig. Die Textilsammelcontainer dürfen nur während der auf den Textilsammelcontainern angegebenen Zeiten, im Falle des Fehlens eines solchen Hinweises werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (3) Stark verschmutzte Alltextilien sind gem. § 15 zu entsorgen.

5. zu § 9 Sperrmüll / Metall-Sperrmüll

§ 9 Absatz (2), Satz 2 wird gestrichen.

(Holz--und Restsperrmüll werden am gleichen Abfuhrtag getrennt abgefahren.)

6. zu § 13 Bauabfälle

§ 13 Absatz (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Bauabfälle aus privaten Haushalten sind der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf oder dem Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel zuzuführen. Bauabfälle aus anderen Herkunftsbereichen bzw. aus gewerblichen Tätigkeiten sind einer geeigneten Aufbereitungsanlage zuzuführen, wenn eine Aufbereitung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Nicht mineralische und nicht verwertbare Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe aus anderen Herkunftsbereichen sind als Abfall zur Beseitigung durch Übergabe an den vom Landkreis Beauftragten zu überlassen. Satz 2 bleibt davon unberührt.

7. zu § 14 Altholz

§ 14 Absatz (1), Satz 2, erhält folgende Fassung:

Altholz ist dem Landkreis Gifhorn an den bekanntgegebenen Annahmestellen zu überlassen.

8. zu § 16 Zugelassene Abfallbehälter

§ 16 Absatz 11 wird neu eingefügt:

- (11) Werden Anschluss- und Benutzungspflichtige aufgrund wiederholter Fehlbefüllungen von der Nutzung von Bio- oder Papierabfallbehältern ausgeschlossen, bestimmt der Landkreis die Erhöhung der vorzuhaltenden Restabfallbehälterkapazität (§ 5 Abs. 3 Satz 7) nach pflichtgemäßem Ermessen.

9. zu § 19 Anlieferung von Abfällen an der Umschlaganlage „Am Allerkanal“ sowie auf der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf (ZEW) und dem Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel (AWZ)

§ 19 erhält eine neue Überschrift:

§ 19

Anlieferung von Abfällen an der Umschlaganlage „Am Allerkanal“, der Umschlaganlage „Wesendorf“ sowie auf der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf (ZEW) und dem Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel (AWZ)

§ 19 Absatz (1), Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Besitzer von Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen (gewerbliche Abfallerzeuger) haben diese selbst oder durch beauftragte Dritte bis zum 31.05.2025 ausschließlich zur Umschlaganlage „Am Allerkanal“ anzuliefern. Ab dem 01.06.2025 sind diese Abfälle ausschließlich zur Umschlaganlage „Wesendorf“ anzuliefern. Gelegentlich anfallende Übermengen an Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushalten sind als Selbstanlieferungen ausschließlich auf der ZEW sowie dem AWZ vorzunehmen.

10. zu § 22 Gebühren und Entgelte

§ 22 Absatz (2) erhält folgende Fassung:

(2) Der Landkreis setzt nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Benutzungsgebühren und Entgelte fest und zieht diese selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte ein.

11. zu § 24 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Absatz 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. entgegen § 5 Abs. 2 als Abfallbesitzer die in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle nicht getrennt bereithält und nach Maßgabe der §§ 5 bis 19 überlässt,

§ 24 Absatz 1 Ziffer 3 wird gestrichen, da die Regelung nun in Ziff. 2 zusammengefasst dargestellt ist. Alle anderen nachfolgenden Ziffern rücken daher um eine Ziffer nach oben.

§ 2 Inkrafttreten

12. zu § 25 Inkrafttreten

§ 25 erhält folgende Fassung:

Die Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Gifhorn vom 18.12.2024 tritt mit den Änderungen dieser dritten Änderungssatzung zum nächsten 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Gifhorn, den 19.12.2024

Tobias Heilmann
Landrat

7. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsisches Abfallgesetzes (NAbfG) i. V. m. den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils derzeit gültigen Fassung und § 22 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Gifhorn vom 18.12.2024 wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 18.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen der Satzung:

1. zu § 1 Allgemeines

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung vom 18.12.2024 erhebt der Landkreis zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren und Entgelte.

2. zu § 2 Gebührenpflichtige

§ 2 Absatz (4) erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen ist der Auftraggeber, bei Anlieferungen an der Umschlaganlage „Am Allerkanal“, der Umschlaganlage „Wesendorf“, der Zentralen

Entsorgungsanlage Wesendorf oder dem Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel der Anlieferer. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

3. zu § 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

§ 3 erhält folgende Überschrift:

§ 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebühren- und Entgeltspflicht

§ 3 Absatz (1) erhält ab Satz 2 folgende Fassung:

Bei Sonderleistungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Anlieferung an der Umschlaganlage „Am Allerkanal“, der Umschlaganlage „Wesendorf“, der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf oder dem Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel des Landkreises Gifhorn.

Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb. Für den Erwerb von Verbrauchsmaterialien, die bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle erforderlich und entsprechend der Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Umgang einzusetzen sind, entsteht die Entgeltspflicht mit dem Erwerb.

4. zu § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

§ 4 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallbehälter werden durch den Landkreis Gifhorn erhoben.

§ 4 Absatz (7) wird zu Absatz (8) und ehemals Absatz (8) wird zu Absatz (9). Dafür wird ein neuer Absatz (7) eingefügt, dessen Notwendigkeit sich aus dem zukünftigen Wegfall des § 9 ergibt.

§ 4 Absatz (7) [neu] erhält folgende Fassung:

(7) Für den Herkunftsnachweis in Form einer Annahmeerklärung bei der Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen und Mineralwolle aus privaten Haushalten gemäß Nachweisverordnung beträgt die Gebühr 26,- € pro Anfallstelle.

§ 4 Absatz (8) [neu] erhält folgende Fassung:

- a) Für die Gebühren nach § 8 beauftragt der Landkreis Gifhorn die unten aufgeführten Dritten mit der Berechnung der Gebühren, der Entgegennahme der Gebühren nach § 8 und der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide:
 - aa) im Falle der Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushalten an der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf (ZEW) die Firma Remondis GmbH & Co KG Region Nord als Betreiber der ZEW
 - bb) im Falle der Anlieferung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen an der Umschlaganlage „Am Allerkanal“ die Firma Karl-Klaus Asche GmbH als Betreiber der Umschlaganlage

- cc) im Falle der Anlieferung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen an der Umschlaganlage „Wesendorf“ (ZEW) die Firma Remondis GmbH & Co KG Region Nord als Betreiber der ZEW
- b) Im Falle der Anlieferung von Abfällen am Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel führt der Landkreis Gifhorn die Berechnung der Gebühren, die Entgegennahme der Gebühren nach § 8 und die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide als Betreiber der Anlage selber durch.

§ 4 Absatz (8) [alt] wird zu § 4 Absatz (9) und bleibt unverändert.

5. zu § 7 Müllabfuhrgebühren

§ 7 Absatz (2), lit. a) erhält einen neuen Unterabsatz cc)

cc) Für die Entleerung fehlbefüllter Bioabfallbehälter bzw. Bioabfallsäcke als Restabfall nach § 5 Abs. 3 Abfallbewirtschaftungssatzung beträgt die Gebühr pauschal 80,00 €.

§ 7 Absatz (3), Unterabsatz a) 1. Absatz erhält folgende Fassung:

a) Für die Bereitstellung und Entleerung der Behälter des Systems "Blaue Tonne" werden auf Grundstücken, die über Restmüllbehälter bis 120 l Größe entsorgt werden, zwei gebührenfreie Altpapierbehälter mit 240 Liter Volumen pro Restmüllbehälter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Grundstücke, die über 240 l Restmüllbehälter angeschlossen sind, können pro Behälter drei gebührenfreie Altpapierbehälter bekommen.

§ 7 Absatz (3), Unterabsatz b) 1. Absatz erhält folgende Fassung:

b) Auf Grundstücken, die über 770 l oder 1.100 l 4-Rad-Restmüllbehälter entsorgt werden, kann der Anschlussnehmer maximal drei 1.100 l Blaue 4-Rad-Altpapierbehälter je 4-Rad-Restmüllbehälter gebührenfrei erhalten.

§ 7 Absatz (3) erhält einen neuen Absatz c):

c) Für die Entleerung fehlbefüllter Papierabfallbehälter als Restabfall nach § 5 Abs. 3 Abfallbewirtschaftungssatzung beträgt die Gebühr pauschal 80,00 €.

6. zu § 8 Gebühren und Entgelte auf der Umschlaganlage „Am Allerkanal“, der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf (ZEW) und dem Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) Ausbüttel

§ 8 Absatz (3) Unterabschnitt a), 1. Absatz erhält folgende Fassung:

Die Mindest- und gewichtsbezogenen Gebühren sowie sonstige Gebühren richten sich bis zum 31.05.2025 nach Anlage 1 a, ab dem 01.06.2025 nach Anlage 1 b dieser Satzung.

§ 8 Absatz (3) Unterabschnitt b) erhält folgende Bezeichnung:

b) Umschlaganlage „Am Allerkanal“ (Anlieferungen bis 31.05.2025 möglich):

7. zu § 9 Gebühren für die Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen und Annahmeerklärungen

§ 9 wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird angepasst.

Erläuterung: Es werden keine Entsorgungsnachweise mehr ausgestellt.

Ein verbleibender Gebührentatbestand für den Herkunftsnachweis wird in § 4 als neuer Absatz (7) integriert. Die Nummerierungen der bestehenden Absätze 7 und 8 werden um eine Zählziffer jeweils hochgesetzt.

8. zu Anlage 1 Gebühren Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel (AWZ) und Zentrale Entsorgungsanlage Wesendorf (ZEW)

Anlage 1 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gifhorn erhält folgende Fassung:

Siehe Anlagen.¹

Bis zum 31.05.2025: Anlage 1 a

Ab dem 01.06.2025: Anlage 1 b

Anlage 1 a tritt zum 01.06.2025 außer Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

§ 12 erhält folgende Fassung:

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Gifhorn vom 10.10.2023 tritt mit den Änderungen dieser siebten Änderungssatzung zum 01.01.2025 in Kraft.

Gifhorn, den 19.12.2024

Tobias Heilmann
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin

Gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242 in der zurzeit geltenden Fassung) wird folgende Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers öffentlich bekannt gegeben:

Mit Wirkung vom 01.02.2025 wurde Frau Jaqueline Kroll erneut zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk GF-10203 (Landkreis Gifhorn/Landkreis Peine) durch die zuständige Aufsichtsbehörde des Landkreises Gifhorn bestellt.

¹ abgedruckt auf den Seiten 554 -555 dieses Amtsblattes

Der Kehrbezirk umfasst die folgenden Ortschaften sowie deren Straßen oder Straßenteile:

Alt Isenhagen	Alt Isenhagen	Am Elbe-Seitenkanal
Bokel	Alter Postweg	Alter Sprakensehler Weg
Am Ginsterbusch	Am Kapellenberg	Am Sandberg
Am Walde	Bodenteicher Str.	Bokeler Dorfstr.
Breitenheeser Weg	Dammweg	Im Wiesengrund
Lärchenweg	Mühlenweg	Nienwohlder Weg
Tannenweg	Zum Eichhof	Zum Eichhof / Produktion
Zum Heidetal	Zur Günne	Hankensbüttel
Achterkamp	Ahornweg	Alte Molkerei
Am Bahnhof	Am Breitenhorn	Am Fillerberg
Am Galgenberg	Am Hagen	Am Kleiberwall
Am Mariental	Am Ochsenmarkt	Am Osterberg
Am Sportplatz	Am Sägewerk	Am Thorenkamp
Am Walde	Amselstieg	Amtsweg
An d. Gerichtslaube	An den Fischteichen	Arthur-Müller-Str.
Austr.	Bahnhofstr.	Bauernende
Bergstr.	Berliner Str.	Betriebsplatz
Brennerpaß	Breslauer Str.	Celler Str.
Danziger Str.	Die Masch	Domänenstr.
Elwerathstr.	Erbkampsweg	Fahrenkamp
Feldstr.	Finkenweg	Fr. Töpel Weg
Friedhofsweg	Gartenweg	Glückaufweg
Goethestr.	Hagengarten	Handwerkerring
Helmrichsweg	Hindenburgstr.	Hohe Luft
Hoher Weg	Holunderweg	Im Fillergrund
Im Heidland	Im Ziegelgehege	Im Ziegelgehege/Waldb.
Jahnplatz	Johannsenstr.	Karl Söhle Weg
Kiebitzweg	Kl. Steimker Weg	Klosterstr.
Klosterstr.(Werkst)	Krummer Weg	Kuckucksweg
Kurze Str.	Käseberg	Lehmkuhlenweg
Lerchenweg	Lönsweg	Meisengrund
Mittelstr.	Molkereistr.	Mühlenberg
Mühlenstr.	Mühlenviertel	Neuer Weg
Oerreler Str.	Olmberg	Ostpreußenstr.
Querstr.	Refardtsweg	Rotdornweg
Schlehenweg	Schmiedestr.	Schulstr.
Schwalbennest	Steimker Kirchweg	Steimker Str.
Stettiner Str.	Sudendorffallee	Turmweg
Uelzener Str.	Uhlenhorst	Ulmenweg
Unter den Eichen	Vogelbeerweg	Wachtelstieg
Weinberg	Weißdornweg	Wiesenweg
Windmühlenweg	Wittinger Str.	Zum Schackenteich
Hankensbüttel-Emmen	Alter Schulweg	Am Bach
Am Berge	Am Hohlweg	Am Obstgarten
Am Sportplatz	An der Emmener Mühle	Apfelweg
Birnenweg	Emmer Dorfstr.	Gewinnung II Emmen
Im Winkel	Oerreler Weg	Raukamp
Repker Weg	Schäferberg	Teichweg
Wiesengrund	Zum Kluxfeld	Knesebeck
Am Bahnhof	Am Bienenzaun	Am Bornbruch
Am Bullenberg	Am Butterberg	Am Jönsbeck
Am Kampe	Am Kleegarten	Am Knie
Am Käseberg	Am Piepenbrink	Am Scharfen Berg
Am Seemoor	Am Sportplatz	Am Steinkamp
Am Storchennest	Am Stüh	Am Ziegelkamp
An der Badeanstalt	An der Wörde	Araberweg
Bahnhofstraße	Birkenweg	Boitzenbrück
Bornfeld	Breiter Weg	Bromer Straße
Buchenweg	Burgstraße	Crossener Straße
Drosselsteig	Eichenweg	Ernst-Elster-Weg
Ernststraße	Fallerslebener Straße	Feldstraße
Forsthaus Jönsbeck	Foss Sieck	Friedrichsmühle
Friedrichsmühlenweg	Friesenweg	Gartenstraße

Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl Nr. 9), in Verbindung mit den §§ 22- 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I. S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn die 6. Änderungssatzung der Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagespflege vom 26.06.2019 in seiner Sitzung am 18.12.2024 wie folgt beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt im Einzelnen die Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen auf dem Gebiet des Landkreises Gifhorn als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch den Fachbereich Jugend.

II. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung in Kindertagespflege

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

- 1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreises Gifhorn nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Gifhorn haben.
- 2) Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das dem Satzungszweck entsprechende Angebot richtet sich insbesondere an Kinder unter 3 Jahren.
- 3) Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in der Kindertagespflege zu fördern werden, wenn
 - diese Leistung für ihre Entwicklung, durch pädagogische Stellungnahme belegt, zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist
 - der oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder aufnehmen oder
 - arbeitsuchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

- (4) Ein Kind, welches das 1. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Soweit beim gewünschten zeitlichen Umfang noch Förderung im Sinne der §§ 22 ff SGB VIII erreicht werden kann, steht den Sorgeberechtigten frei, auch kürzere Betreuungszeiten für ihr Kind zu beanspruchen. Eine Betreuung während der Nachtstunden kann das Ziel der frühkindlichen Förderung nicht erfüllen.

- (5) Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und schulpflichtige Kinder sollen vorrangig Regelangebote wie Kindertagesstätten, Horte und Ganztagschulen besuchen.

Für Kinder im Alter zwischen 3 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kommt die Kindertagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte/ einem Hort nicht möglich oder nicht ausreichend ist (ersetzende Kindertagespflege).

Die ersetzende Kindertagespflege kann ebenfalls in Anspruch genommen werden, wenn für Kinder im Alter von 3 Jahren keine Betreuungsmöglichkeit in einer Kindertagesstätte vorhanden ist. Nach Vorlage einer sogenannten Negativbescheinigung kann die Betreuung in der Kindertagespflege bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres weiter bewilligt werden.

Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden, wenn der dort vorhandene Betreuungsumfang nicht ausreichend ist (ergänzende Kindertagespflege).

- (6) Die Voraussetzungen auf Inanspruchnahme von der Kindertagespflege werden auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch den Fachbereich Jugend geprüft und beschieden.

§ 3 Integrative Kindertagespflege

- 1) Kindern, bei denen besondere Bedürfnisse oder ein besonderer Förderbedarf vorliegen, können im begründeten Ausnahmefall in der Kindertagespflege betreut werden. Diese Kinder sollen intensive und gezielte Unterstützung im Rahmen der Integrativen Tagespflege erhalten. Näheres regelt der § 6 der „Satzung über die Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn“.
- 2) Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen einer Integrativen Tagespflege betreuen möchten, müssen zusätzliche Voraussetzungen und Qualifikationen erbringen.
- 3) Voraussetzung für einen Anspruch auf eine integrative Betreuung in der Kindertagespflege ist ein Antrag zur Überprüfung, ob ein besonderer Förderbedarf vorliegt.
- 4) Die Überprüfung des besonderen Förderbedarfs erfolgt durch den Landkreis Gifhorn.
- 5) Ein Kind, welches im Rahmen der Integrativen Tagespflege betreut wird, zählt in der Platzbelegung doppelt.
- 6) Einzelheiten sind mit dem Kindertagespflegebüro und dem Fachbereich Jugend abzustimmen.

§ 4 Betreuungsumfang

- 1) Das Regelangebot umfasst eine tägliche Förderung von 4 Stunden von Montag bis Freitag im Zeitfenster zwischen 8 Uhr und 20 Uhr. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich darüber hinaus nach dem individuellen Bedarf.
- 2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab 10 Betreuungsstunden pro Woche möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden z. B. in einer Kindertagesstätte stehen.
- 3) Der Betreuungsumfang sollte 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.
- 4) Die Eingewöhnung eines Kindes, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat unmittelbar in einem Zeitraum von maximal zwei Monaten vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden, sofern die Erziehungsberechtigten im direkten Anschluss einer Berufstätigkeit nachgehen. Sollte keine Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten vorliegen, kann die Eingewöhnung erst ab dem Tag der Vollendung des 1. Lebensjahres erfolgen.

Bei Kindern, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, kann die Eingewöhnung zu jedem Zeitpunkt stattfinden.

Es wird maximal ein Betreuungsaufwand von insgesamt 80 Stunden innerhalb des Eingewöhnungszeitraums gefördert. § 4 Abs. 2 der Satzung findet hier keine Anwendung. Ein entsprechender Nachweis der gewährleisteten Stunden ist beizubringen.

Bei der Eingewöhnung dürfen max. die in der Pflegeerlaubnis bewilligte Kinderanzahl vorhanden sein.

§ 5 Antragsverfahren

- 1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind schriftlich zu stellen.

Eine Bewilligung erfolgt - bei Vorliegen der Voraussetzungen - frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten.

Die Bewilligung erfolgt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollenden wird. Für alle anderen Kinder über 3 Jahre ist das Betreuungsjahr (01.08. – 31.07.) maßgebend. Zu ungünstigen Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen aufgrund von Werks- oder Betriebsferien, verlängert sich das Ende des Betreuungsjahres entsprechend ohne gesonderten Bescheid.

- 2) Änderungen zum Betreuungsumfang sind umgehend schriftlich durch den Zusatzfragebogen mitzuteilen. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges wird ab Eintritt berücksichtigt. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten.

- 3) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen. § 5 Abs. 1 S. 2 der Satzung gilt entsprechend.
- 4) Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag.
- 5) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der Fachbereich Jugend die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus. Die mit dem Kind im Haushalt zusammenlebenden Personen, haben für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt Abschnitt III der Satzung.
- 6) Vertragliche Regelungen zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten, die diesen Grundsätzen widersprechen, sind für den Fachbereich Jugend nicht bindend.

§ 6 Laufende Geldleistung der Kindertagespflegepersonen, Bemessung

- 1) Die laufende Geldleistung für die Kindertagespflege nach § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst
 - einen Betrag zur Vergütung der erzieherischen Förderleistung,
 - die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,sowie die Erstattung für die
 - Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung
 - Hälfte der Aufwendungen zur Alterssicherung,
 - Beiträge zur Unfallversicherung,soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.
- 2) Die Versicherungsleistungen werden nur gezahlt, solange mindestens ein Kind betreut wird, für das der Fachbereich Jugend die Kosten der Kindertagespflege übernimmt.

Die Anträge auf Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, Alterssicherung und Unfallversicherung sind umgehend, spätestens drei Monate nach Erhalt der entsprechenden Nachweise, dem Fachbereich Jugend vorzulegen. Es gilt das Datum des Schreibens des Versicherungsträgers. Später gestellte Anträge werden ab Eingangsmonat berücksichtigt. Beitragsänderungen sind umgehend mitzuteilen.

- 3) Die Höhe der Vergütung wird wie folgt festgesetzt (Anlage 1)²:

Die Geldleistung setzt sich aus der Förderleistung und dem Sachaufwand zusammen. Der Sachaufwand richtet sich nach dem Verbraucherpreisindex-Abteilungen-Niedersachsen zum Stichtag 30.06. eines Jahres. Die prozentualen Erhöhungen werden zum 01.01. des Folgejahres im Sachaufwand berücksichtigt, sofern die Steigerung größer oder gleich 0,05 € beträgt.

² abgedruckt auf Seiten 556 dieses Amtsblattes

Die Bemessung der Höhe der Förderleistung richtet sich nach den Grundqualifikationen, der vom Fachbereich Jugend anerkannten Erfahrungsstufe sowie der Grundvergütung Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst (SuE), nach welcher die Grundqualifikation vom Fachbereich Jugend festgestellt worden ist. Die laufende Geldleistung erhöht sich nach Maßgabe des in den Entgeltvereinbarungen zum Tarifvertrag – TVöD – festgelegten Vomhundertsatz und wird wie dort vereinbart entsprechend angepasst.

Die Feststellung der Grundqualifizierung sowie der Voraussetzungen für die Erreichung der nächsten Erfahrungsstufe ist in der Satzung über die Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn geregelt. Eine höhere Förderleistung hinsichtlich der Qualifikation bzw. der Erfahrungsstufe wird nur auf Antrag und grundsätzlich nur für die Zukunft nach der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen durch den Fachbereich geleistet.

Die Geldleistung für die Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Integrative Kindertagespflege) setzt sich aus dem einfachen Satz für den Sachaufwand und dem dreifachen Satz der Vergütung der erzieherischen Förderleistung zusammen.

Die laufende Geldleistung erfolgt grundsätzlich in einer monatlichen Pauschalzahlung. Die monatliche Pauschalzahlung ergibt sich aus dem wöchentlichen Betreuungsumfang, der Jahreswochenzahl und der Anzahl der Monate. Die Jahreswochenzahl wird auf 52 festgelegt.

4) Die laufende Geldleistung gemäß Abs. 1 dieser Satzung wird, auch wenn die Betreuung nicht tatsächlich stattfindet, in folgenden Fällen weitergezahlt:

- Teilnahme der Kindertagespflegepersonen an Fortbildungsveranstaltungen bis zu 24 Unterrichtseinheiten (UE) á 45 Minuten im Kalenderjahr,
- Teilnahme an QHB+ Kursen,
- Ausfallzeiten (Krankheiten und Urlaub) der Kindertagespflegepersonen für bis zu 30 Arbeitstage im Kalenderjahr. Es gilt die 5-Tage-Woche als Berechnungsgrundlage.

Bei Ausfallzeiten über 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr wird die laufende Geldleistung rückwirkend zurückgefordert.

Die geplanten Ausfallzeiten für das jeweilige Kalenderjahr sind dem Fachbereich Jugend bis 31.03. des jeweiligen Jahres schriftlich mitzuteilen. Änderungen müssen ebenfalls umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

Regelungen aufgrund des § 13 der Satzung sind vorrangig zu beachten. Bei vorzeitiger Aufgabe der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gelten die Ausfallzeiten entsprechend anteilig.

5) Bei Ausfallzeiten des Tagespflegekindes wird das Kindertagespflegegeld bis zu vier Wochen weitergezahlt. Bei darüber hinaus gehenden Ausfallzeiten wird die Zahlung eingestellt.

Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson sind verpflichtet, diese Fehlzeiten an den Fachbereich Jugend zu melden.

6) Kindertagespflegepersonen, die mit dem Tagespflegekind verwandt sind (ab 2. Grad) oder in einem gemeinsamen Haushalt mit diesem leben, werden von der Geldleistung ausgeschlossen, wenn sie kein, auch nichtverwandte

Tagespflegekinder, aufnehmen. Leibliche Eltern sind für ihr eigenes Kind von der Geldleistung ausgeschlossen.

- 7) Vom Fachbereich Jugend oder einem beauftragten Bildungsträger werden jährlich kostenfreie Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen angeboten. Sofern eine Kindertagespflegeperson eine fachspezifische Fortbildung außerhalb dieses freien Angebotes besucht, kann auf Antrag und unter Vorlage eines Fortbildungs- und Zahlungsnachweises ein Betrag von maximal 40,00 € pro Kalenderjahr erstattet werden.

§ 7 Vertretung

- 1) Nach § 23 Absatz 4 SGB VIII haben Erziehungsberechtigten Anspruch auf eine rechtzeitige Sicherstellung einer Vertretung durch eine andere Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind.
- 2) Die Vertretung der Kindertagespflegeperson erhält die laufenden Geldleistungen satzungsgemäß.
- 3) Eine Vertretungssituation ist gegeben, wenn ein gewichtiger Grund, Urlaub oder Fortbildung vorhanden ist. Ein gewichtiger Grund liegt vor, wenn ein medizinischer Notfall bei der Kindertagespflegeperson oder eines Kindes anfällt, ein unvermeidlicher Arztbesuch im Betreuungszeitraum vorhanden ist oder ein Notfall im familiären Umfeld der Kindertagespflegeperson vorliegt.
- 4) Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson ist der Fachbereich Jugend durch eine von ihm beauftragte Institution (DRK Kindertagespflegebüro) behilflich, eine Vertretung zu finden.
- 5) Im Landkreis Gifhorn stehen folgende Vertretungsmodelle zur Verfügung:
 1. Vertretungsstützpunkte
 2. Einstellung einer Springkraft auf Minijobbasis

In allen Vertretungssituationen ist der Fachbereich Jugend einzubinden und zu informieren.

III. Erhebung von Kostenbeiträgen

§ 8 Höhe des Kostenbeitrags der Eltern

- 1) Zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird ein Kostenbeitrag erhoben. Für die Erhebung eines Kostenbeitrages ist § 90 SGB VIII heranzuziehen.
- 2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der tatsächlichen monatlichen Betreuungszeit.

Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde, ist der Beitragsstaffelung in der Anlage 2³ zu dieser Satzung zu entnehmen.

³ abgedruckt auf Seite 557 dieses Amtsblattes

§ 9 Geschwisterermäßigung

Wird ein weiteres Kind in Kindertagespflege oder in einer Kindertagesstätte betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 50 %. Werden mehr als zwei Kinder in Kindertagespflege betreut, ist für die weiteren Kinder kein Kostenbeitrag zu leisten. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach der Höhe der Beiträge, wobei das Kind mit dem höchsten Beitrag als erstes Kind gilt.

Die Geschwisterermäßigung gilt nicht für beitragsfrei gestellte Kinder gemäß § 22 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (NKITaG).

§ 10 Einkommensermittlung

- 1) Die Personen, die mit dem Kind in einem Haushalt leben, haben dem Fachbereich Jugend ihr Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung in Kindertagespflege mit allen Belegen, d. h. vorrangig das aktuelle Einkommen, ein.

Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist zudem der Einkommensteuerbescheid oder Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise einzureichen. Es erfolgt eine Vorbehaltsberechnung.

Bei Vorbehaltsberechnungen ist für die endgültige Festsetzung der Einkommensverhältnisse nach Erhalt der jeweilige Einkommenssteuerbescheid einzureichen.

Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Stufe der Anlage 2.

- 2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- 3) Dem Einkommen nach Abs. 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die/dem Personensorgeberechtigte/n und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen.

Die Regelungen des § 90 SGB VIII sind ferner zu beachten.

- 4) Bei der Ermittlung des Einkommens sind die Einkünfte nach § 2 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz abzüglich des Kinderfreibetrags nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz maßgebend. Negative Einkünfte bleiben unberücksichtigt.

§ 11 Zahlung des Kostenbeitrags

- 1) Der Kostenbeitrag wird durch Kostenbeitragsbescheid festgesetzt und als voller Monatsbeitrag erhoben. Dieser ist jeweils bis zum dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Für angefangene Monate ist der Kostenbeitrag anteilig zu entrichten. Der Kostenbeitrag entsteht mit Beginn des Tages/ Monats, in dem das Kind/ die Kinder in die Kindertagespflege aufgenommen wird.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages endet mit dem Monat vor Vollendung des 3. Lebensjahres oder bei der ergänzenden Kindertagespflege mit der Betreuung des/r Kindes/r.

- 2) Für Ausfallzeiten gemäß § 6 dieser Satzung, ist von den Personensorgeberechtigten ebenfalls ein Kostenbeitrag zu leisten.
- 3) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- 4) Regelungen aufgrund § 14 der Satzung sind vorrangig zu beachten.

§ 12 Erlass des Kostenbeitrags

- 1) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem/einer Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese/r an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- 2) Ist der Kostenbeitrag den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten, kann dieser gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Fachbereich Jugend erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.
- 3) Für Kinder, die in Vollzeitpflege oder Verwandtenpflege nach § 33 SGB VIII betreut werden, wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- 4) Die Bestimmungen zur Beitragsfreistellung gemäß § 22 NKiTaG für Kinder in Kindertagesstätten, welche das 3. Lebensjahr vollendet haben, findet für die ersetzende und ergänzende Kindertagespflege analog Anwendung. Die Beitragsfreiheit erfolgt für bis zu 8 Stunden tägliche Betreuung.

§ 13 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben

- a) die für die Förderung der Kindertagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Fachbereich Jugend Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
- c) Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere

- Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen
Betreuungsbedarfes,
- Änderung der Betreuungszeiten,
- Kündigung des Betreuungsverhältnisses,
- Änderung der finanziellen Verhältnisse,
- Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes.

§ 14 Härtefallregelungen

In besonders begründeten Härtefällen kann der Fachbereich Jugend unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abweichen.

Der Landrat/die Landrätin kann im Rahmen der Feststellung eines Katastrophenfalls, eines außergewöhnlichen Ereignisses oder eines Katastrophenvoralarms im Sinne des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) Regelungen treffen, welche im Sinne dieser Satzung sind, aber nicht durch die derzeitigen Regelungen der Satzungen erfasst werden. Die Dauer dieser Befugnis richtet sich maximal nach der Dauer der Feststellung des Ereignisses im Sinne des NKatSG. Der Kreisausschuss ist zeitnah in Kenntnis zu setzen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Gifhorn, den 18.12.2024

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann
Landrat

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbsteuer (Hebesatzung) der Stadt Wittingen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2.294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat die Stadt Wittingen am 19. Dezember 2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Wittingen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 240 v. H. |
| (2) Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2025 und 2026.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie gilt für die Haushaltjahre 2025 und 2026 bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2026. Sie ersetzt die Hebesätze für das Haushaltsjahr 2025 aus der Haushaltssatzung vom 15. Dezember 2023.

Wittingen, den 19.12.2024

Stadt Wittingen

Ritter

Bürgermeister

1. Änderungssatzung

über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Weyhausen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Weyhausen hier - § 1 und 3- wird wie folgt geändert bzw. erweitert.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (2) Darüber hinaus erhalten Ratsmitglieder für Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 20,00 € pro Sitzung. Der Ausschussvorsitzende, der den Vorsitz tatsächlich führt, 25,00 € pro Sitzung.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger*innen

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 der Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|---|------------|
| a) an die oder den Bürgermeister/in | 450,00 EUR |
| b) an Beigeordnete einschließlich Grundmandatsinhaber | 40,00 EUR |
| c) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden | 25,00 EUR |

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn am 31.12.2024 rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft.

Weyhausen, 10.12.2024

Klose
Bürgermeisterin

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und
Gewerbsteuer in der Gemeinde Bergfeld (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBI. Nr. 9), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2.294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBI. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Bergfeld am 10.12.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesteuer**

Die Hebesteuer für die Grundsteuer und die Gewerbsteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Bergfeld wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	195
2. für die Gewerbsteuer	330

**§ 2
Grundsteuer C**

Eine Grundsteuer C wird nicht erhoben.

**§ 3
Gültigkeit**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2025 und 2026.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie gilt für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Gemeinde Bergfeld für das Haushaltsjahr 2026.

Nachrichtlich:

1. Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B beträgt 167 und liegt damit 28 unter dem festgesetzten Hebesatz von 195. 195 entspricht dem rechnerischen Durchschnittshebesatz aller Gemeinden bei Angleichung des Hebesatzes vor Grundsteuerreform.

Der in dieser Hebesatzung festgelegte Hebesatz der Grundsteuer A entspricht dem aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer A gem. § 7 Abs. 1 NGrStG.

Bergfeld, 10.12.2024

Michel
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Ehra-Lessien (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2.294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien am 11.12.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Ehra-Lessien wie folgt eingesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 2 Grundsteuer C

Eine Grundsteuer C wird nicht erhoben.

§ 3 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2025 und 2026.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie gilt für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Gemeinde Ehra-Lessien für das Haushaltsjahr 2026.

Nachrichtlich:

1. Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer A beträgt 389 v.H. und liegt damit 1 Prozentpunkt unter dem festgelegten Hebesatz von 390 v.H.
2. Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B beträgt 305 v. H. und liegt damit 5 Prozentpunkte unter dem festgelegten Hebesatz von 310 v.H.

Ehra-Lessien, den 11.12.2024

Böse
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer im Flecken Brome (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBI. Nr. 9), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2.294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBI. S. 423) hat der Rat des Fleckens Brome am **19.11.2024** die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet des Fleckens Brome wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) **370 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) **280 v. H.**
2. für die **Gewerbesteuer** **370 v. H.**

§ 2 Grundsteuer C

Eine Grundsteuer C wird nicht erhoben.

§ 3 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2025 und 2026.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie gilt für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung des Fleckens Brome für das Haushaltsjahr 2026.

Nachrichtlich:

1. Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer A beträgt 491 und liegt damit 121 über dem festgesetzten Hebesatz von 370.

Der in dieser Hebesatzung festgelegte Hebesatz der Grundsteuer B entspricht dem aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer B gem. § 7 Abs. 1 NGrStG.

Brome, 20.11.2024

Hilmer
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Parsau (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBI. Nr. 9), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2.294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBI. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Parsau am 04.12.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Parsau wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	311
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	179
2. für die Gewerbesteuer	360

§ 2 Grundsteuer C

Eine Grundsteuer C wird nicht erhoben

§ 3 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2025 und 2026.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie gilt für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Gemeinde Parsau für das Haushaltsjahr 2026.

Nachrichtlich:

Die in dieser Hebesatzung festgelegten Hebesätze der Grundsteuern A und B entsprechen somit den aufkommensneutralen Hebesätzen gem. § 7 Abs. 1 NGrStG.

Parsau, den 05.12.2024

Keil
Bürgermeisterin

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Rühren (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBI. Nr. 9), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2.294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBI. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Rühren am 11.12.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Rühren wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 205 |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 245 |
| 2. für die Gewerbesteuer | 350 |

§ 2 Grundsteuer C

Eine Grundsteuer C wird nicht erhoben

§ 3 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2025 und 2026.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie gilt für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Gemeinde Rühren für das Haushaltsjahr 2026.

Nachrichtlich:

Die in dieser Hebesatzung festgelegten Hebesätze der Grundsteuern A und B sind konform mit den aufkommensneutralen Hebesätzen gem. § 7 Abs. 1 NGrStG.

Rühen, den 11.12.2024

Bossert
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Tiddische (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2.294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Tiddische am 11.12.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Tiddische wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- | | |
|---|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 220 v. H. |

Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 2 Grundsteuer C

Eine Grundsteuer C wird nicht erhoben

§ 3 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2025 und 2026.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie gilt für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Gemeinde Tiddische für das Haushaltsjahr 2026.

Nachrichtlich:

Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B beträgt 161 und liegt damit über dem festgesetzten Hebesatz von 220.

Der in diese Hebesatzung festgelegte Hebesatz der Grundsteuer A entspricht dem aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer A gem. § 7 Abs. 1 NGrStG.

Tiddische, den 11.12.2024

Gemeinde Tiddische

(L. S.)

Daniel Krause
Bürgermeister

Vergnügungssteuersatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Tiddische in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Tiddische erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen
3. von Personen und Darbietungen ähnlicher Art; Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 1 G v. 09. April 2021 I 742 gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) (sowie Musikautomaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, sowie die entgeltliche Nutzung von Spielhallen und -räumen für gruppenspezifische Spielarten (z.B. Lasertag, Escape-Rooms);
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von §33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;

2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a. von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b. von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
4. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.
6. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
7. Veranstaltungen, die in der Zeit von 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.

§ 3 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.
2. Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
3. Steuerschuldner sind auch
 - a. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 - b. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nr. 5 und 6;
 - c. die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
4. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner in Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG

§ 4 Erhebungsformen

1. Die Steuer wird erhoben als
 - a. Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - b. Steuer nach der Roheinnahme oder
 - c. Spielgerätesteuer.
2. Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben. Dies gilt nicht für die Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 soweit diese in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen erfolgt.
3. Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4
4. Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 und 6 genannten Aufstellorte.
2. Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt und aus den Räumlichkeiten entfernt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

1. Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
2. Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.
3. Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
4. Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 3) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

5. Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 4) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Spielgerätes.
6. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Minuskassen sind nicht zu verrechnen und werden steuerlich mit 0,00 € angesetzt.
7. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
8. Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
9. Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

1. Bei der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

a. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3	30 v. H.
b. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4	30 v. H.

der Bemessungsgrundlage.
2. Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

a. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	1,00 Euro
b. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2	1,00 Euro
c. in allen übrigen Fällen	0,50 Euro

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.
3. Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 4 und 5 beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses.
4. Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

a. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)	30,00 Euro
b. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)	20,00 Euro
c. Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort	400,00 Euro

- d. Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- /Wertmarken bespielt werden können
20,00 Euro
- e. elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit
20,00 Euro
- f. Musikautomaten
20,00 Euro

§ 8

Erhebungszeitraum

1. Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
2. Bei Geräten i. S. von § 1 Nr. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
3. Die Gemeinde Tiddische kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9

Entstehung der Steuerschuldnerschaft

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

1. Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Tiddische vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
2. In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 4 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. m. §§ 150 und 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
3. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

4. Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
5. In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 3 setzt die Gemeinde Tiddische die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
6. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Tiddische die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Tiddische die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

1. In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 4 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Gemeindekasse innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
2. Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

1. Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die 'Zulassungsnummer' enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
2. Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
3. Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/ Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
4. Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Gemeinde Tiddische spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
5. Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Gemeinde Tiddische eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

6. Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Alle durch Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erzeugbaren oder von diesen erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze, den Kassensinhalt bzw. das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung.

§ 13 Sicherheitsleistungen

Die Gemeinde Tiddische ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c) NKAG i. V. m. den §§ 241, 245 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Eine festgesetzte Sicherheitsleistung ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

1. Die Beauftragten der Gemeinde Tiddische sind berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen (§§ 98 und 99 AO).
2. Die Gemeinde Tiddische ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
3. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Tiddische Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.

§ 15 Datenverarbeitung

1. Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Tiddische gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Tiddische erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
2. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von §18 Abs.2 Nr.2 NKAG handelt, wer
 - a. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 - b. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 - c. entgegen § 12 Abs. 5 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
 - d. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 - e. entgegen § 14 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 17
In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 01.01.1986, 1. Änderungssatzung vom 27.09.1989 sowie die 2. Änderungssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Tiddische, den 11.12.2024

Gemeinde Tiddische

(L. S.)

Krause
Bürgermeister

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und
Gewerbsteuer in der Gemeinde Tülau (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBI. Nr. 9), dem § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2.294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBI. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Tülau am 27.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbsteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Tülau wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	235
2. für die Gewerbesteuer	353

§ 2
Grundsteuer C

Eine Grundsteuer C wird nicht erhoben.

§ 3
Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2025 und 2026.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie gilt für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Gemeinde Tülau für das Haushaltsjahr 2026.

Nachrichtlich:

1. Der aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer A beträgt 343 und liegt damit 7 unter dem festgesetzten Hebesatz von 350.

Der in dieser Hebesatzung festgelegte Hebesatz der Grundsteuer B entspricht dem aufkommensneutralen Hebesatz für die Grundsteuer B gem. § 7 Abs. 1 NGrStG.

Gemeinde Tülau

Tülau, 27.11.2024

(L. S.)

Zenk
Bürgermeister

Satzung der Samtgemeinde Hankensbüttel für die Überlassung eigener Liegenschaften an Dritte

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 08.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Überlassung und Benutzung der samtgemeindeeigenen Sportstätten.

Die Satzung erstreckt sich auf folgende Turn- bzw. Sporthallen (im folgenden „Sportstätten“ genannt):

- Sporthalle Wiethornschule Hauptschule Hankensbüttel, Wittinger Straße 31, 29386 Hankensbüttel
- Turnhalle der Karl-Söhle-Schule (Grundschule), Schulstraße 6, 29386 Hankensbüttel
- Gymnastikhalle der Karl-Söhle-Schule (Grundschule), Schulstraße 6, 29386 Hankensbüttel
- Turnhalle der Grundschule Kunterbunt, Brauelweg 3, 29367 Steinhorst

§ 2 Überlassung

- (1) Die Samtgemeinde Hankensbüttel gestattet neben den Schulen auch den Sportvereinen sowie in Ausnahmefällen sonstigen Gemeinschaften die Sportstätten im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zu benutzen.

Grundsätzlich gilt folgende Rangfolge für die Zuweisung:

1. Schulen
 2. Samtgemeinde Hankensbüttel
 3. Sportvereine, Vereine und Verbände der jeweiligen Gemeinde des Standortes
 4. Sportvereine, Vereine und Verbände anderer Mitgliedsgemeinden
 5. Sonstige Vereine und Verbände
- (2) Für die Sportstättenvergabe ist der Bereich Bürgerservice zuständig.
- (3) Die Benutzungszeiten der Sportstätten werden wie folgt festgelegt:
- Wochentags von 8.00 - 22.00 Uhr
Samstags und sonntags von 8.00- 22.00 Uhr in der unter § 2 (1) genannter Reihenfolge
- (4) Sperrung und Einschränkung der Nutzung wird durch die zuständige Sportstättenvergabestelle geregelt.

§ 3 Benutzungsgrundsätze

- (1) Für die Benutzung der Turn- bzw. Sporthallen durch die Benutzer zu Übungszwecken wird im Einvernehmen mit diesen von der Samtgemeinde ein Benutzungsplan aufgestellt. Soweit die Inanspruchnahme danach geregelt ist, ist eine besondere Genehmigung nicht mehr erforderlich. Die Schulen und Sportvereine erhalten Ausfertigungen dieser Satzung und der Benutzungspläne. Der Samtgemeindebürgermeister kann in Einzelfällen aus wichtigen Gründen davon abweichende Regelungen treffen. Während der Schulferien ist die Benutzung aus organisatorischen Gründen nicht möglich.
- (2) Für die Abhaltung anderer Veranstaltungen als zu Übungszwecken ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- (3) Veranstaltungen, die außerhalb festgelegter Zeiten des Benutzungsplanes stattfinden sollen, bedürfen einer Genehmigung der Samtgemeinde. Die Genehmigung ist mindestens 2 Wochen vorher zu beantragen. Es ist den Benutzern nicht gestattet, die ihnen zugewiesene Sportstätte anderen Interessenten zu überlassen. Wenn Veranstaltungen ausfallen, sind sie unverzüglich abzusagen.

- (4) Die Benutzer erhalten Ausfertigungen dieser Benutzungsordnung. Sie haben sich schriftlich mit deren Bestimmungen einverstanden zu erklären.
- (5) Die Sportvereine haben der Samtgemeinde für die einzelnen Spaten Aufsichtspersonen über 18 Jahre schriftlich zu nennen, die für die Einhaltung dieser Satzung verantwortlich sind. Die Sportstätten dürfen nur unter deren Aufsicht betreten und benutzt werden. Die Benutzer haben alle Mitglieder und Teilnehmer auf diese Satzung hinzuweisen. Die Sporthallen sind nur mit zugelassenen Sportschuhen zu betreten.
- (6) Die Benutzer und Zuschauer sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet.
- (7) Das Rauchen sowie der Verkauf von alkoholischen Getränken sind in und auf den Sportstätten verboten. Dieses Verbot gilt für das gesamte Schulgelände. Der Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken ist bei vorliegender gewerberechtlicher Genehmigung erlaubt.
- (8) Das Mitbringen von Tieren und Fahrrädern in und auf die Sportstätten ist nicht gestattet. Dies gilt auch für die Zuschauerbereiche.
- (9) Das Mitbringen und die Benutzung von FCKW-haltigen Gasdruckfanfarens ist verboten.
- (10) Der Schließdienst für die im § 1 genannten Sportstätten obliegt dem jeweiligen Schulhausmeister. Für die regelmäßige Nutzung der Sportstätten durch die Vereine oder Verbände erfolgt eine Übertragung der Schlüsselgewalt an die Nutzer. Bei Übertragung der Schlüsselgewalt sind die Benutzer verpflichtet, die Sportstätten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
- (11) Während der Veranstaltung ist sicherzustellen, dass keine Unbefugten die jeweiligen Gebäude betreten können.
- (12) Hierzu zählt insbesondere, das Licht auszuschalten, das Wasser in den Duschen abzudrehen und die Türen abzuschließen.
- (13) Für Schäden an Anlagen, Einrichtungen und Geräten, die durch unsachgemäße Behandlung oder Benutzung entstehen, haften der Benutzer oder Veranstalter und der Schädiger als Gesamtschuldner.

§ 4 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in und auf den Sportstätten steht kraft Amtes dem Leiter/ der Leiterin der jeweiligen Schule zu. Daneben üben für die Samtgemeinde das Hausrecht und die Aufsicht in und auf den Sportstätten während der Benutzung der zuständige Hausmeister oder Mitarbeiter der Samtgemeinde aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Hausmeister hat darauf zu achten, dass die Anlagen nur zu den vorgesehenen Zwecken benutzt, nicht verändert oder verschmutzt werden und dass die Bestimmungen dieser Satzung beachtet werden. Die in § 3 Abs. 5 genannten Personen sind verpflichtet, ihn hierbei zu unterstützen.
- (3) Benutzer und Zuschauer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung, gegen Anstand und Sitte verstoßen, kann der zuständige Hausmeister mit sofortiger Wirkung für einen Tag aus/von der Sportstätte verweisen. Bei groben Verstößen erfolgt eine Meldung an den Samtgemeindebürgermeister, der einen Ausschluss für längere Zeit verhängen kann. Über einen dauernden Ausschluss entscheidet der Samtgemeindeausschuss. Die in § 2 Abs. 4 genannten Personen sind von der getroffenen Maßnahme zu unterrichten.

- (4) Den Beauftragten der Samtgemeinde, insbesondere dem Hausmeister, ist aus dienstlichen Gründen der unentgeltliche Zutritt zu den Veranstaltungs- und Nebenräumen jederzeit zu gewähren.

§ 5

Haftungsausschluss

- (1) Die Samtgemeinde Hankensbüttel überlässt den Nutzern die Sportstätten zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch ihre Beauftragten zu prüfen. Die Aufsichtsperson, die gem. § 3 Abs. 5 benannt ist, ist verpflichtet sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Etwaige Schäden und Mängel sind sofort in der aushängenden Mängelliste einzutragen und/oder dem Hausmeister zu melden.
- (2) Für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern und Zuschauern und auf den Sportstätten oder dem Gelände entstehen, übernimmt die Samtgemeinde keine Haftung.
- (3) Den Benutzern und Zuschauern gegenüber übernimmt die Samtgemeinde keine Haftung für in oder auf den Sportstätten inkl. Gelände oder auf den Parkplätzen abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenständen (z.B. Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge usw.). Eine Verpflichtung zur Bewachung von Garderobenräumen, sonstigen Aufbewahrungsräumen oder der Fahrzeugabstellplatz besteht für die Samtgemeinde nicht.
- (4) Der Verein oder sonstige Benutzer stellt die Samtgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Verein oder sonstige Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Samtgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Samtgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Für alle durch unsachgemäße Behandlung oder der ordnungswidrigen Benutzung entstandenen Schäden an Räumen, Anlagen, Geräten usw. haften der Samtgemeinde neben dem schädigenden Benutzer oder Zuschauer auch in die § 3 Abs. 5 genannten Personen bzw. Veranstalter in voller Höhe. Irgendwelche nach der Benutzung festgestellten Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Benutzers oder der Benutzergruppe, die die Sportstätte zuletzt genutzt haben. Die Samtgemeinde stellt die Kosten in Rechnung.

§ 6

Gebühren

- (1) Für die Überlassung von Schulräumen ist grundsätzlich eine Entschädigung zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Entschädigung beträgt:
- | | je Stunde |
|---|-----------|
| 1. Forum, Versammlungsraum oder ähnlichen | 30,00 € |
| 2. Küchen/ Multifunktionsraum | 20,00 € |
| 3. Fachunterrichtsraum | 15,00 € |
| 4. Allgemeiner Unterrichtsraum | 10,00 € |

5. Turnhallen

- | | |
|--|----------|
| a) kommerzielle oder sportfremde Veranstaltungen pro Tag | 100,00 € |
| b) Vereine oder Organisationen | 30,00 € |
| c) Nutzung der Duschen | 25,00 € |
- (3) Ortsansässige Vereine und Organisationen, Einrichtungen der Jugendpflege, karitative Vereine und Gesangsvereine haben für Übungsabende keine Entschädigung zu entrichten, wenn mit der Veranstaltung keine gewerblichen Ziele verfolgt werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Hankensbüttel über die Benutzung von Sport- bzw. Turnhallen in Hankensbüttel und Steinhorst vom 24.03.1980 in der Fassung vom 25.02.1991 außer Kraft.

Hankensbüttel, 08.02.2022

Evers
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dedelstorf (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBI. Nr. 9), dem § 25 des Grundgesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S.2.294), i. V. m. § 7 Nds. Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBI. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBI. S. 304), sowie das § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), i. V. m. dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBI. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Dedelstorf in seiner Sitzung am 09.12.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Dedelstorf wie folgt beschlossen:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 240 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 400 v. H. |

**§ 2
Grundsteuer C**

Eine Grundsteuer C wird nicht erhoben.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Dedelstorf, den 09.12.2024

(L. S.)

Bührke
Bürgermeisterin

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und
Gewerbsteuer in der Gemeinde Hankensbüttel (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), dem § 25 des Grundgesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S.2.294), i. V. m. § 7 Nds. Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 304), sowie das § 16 des Gewerbesteuerergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), i. V. m. dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 02.12.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbsteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Hankensbüttel wie folgt beschlossen:

- | | |
|--|-----------|
| 3. Grundsteuer | |
| c) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| d) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 4. für die Gewerbsteuer | 400 v. H. |

**§ 2
Grundsteuer C**

Eine Grundsteuer C wird nicht erhoben.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hankensbüttel, den 05.12.2024

(L. S.)

Köllner
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Sprakensehl (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), dem § 25 des Grundgesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S.2.294), i. V. m. § 7 Nds. Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 304), sowie das § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), i. V. m. dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in seiner Sitzung am 05.12.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Sprakensehl wie folgt beschlossen:

- | | |
|--|-----------|
| 5. Grundsteuer | |
| e) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| f) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 225 v. H. |
| 6. für die Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2 Grundsteuer C

Eine Grundsteuer C wird nicht erhoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Sprakensehl, den 10.12.2024

(L. S.)

Pfeffer
Bürgermeisterin

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Oberholz (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), dem § 25 des Grundgesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S.2.294), i. V. m. § 7 Nds. Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 304), sowie das § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), i. V. m. dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Oberholz in seiner Sitzung am 26.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Oberholz wie folgt beschlossen:

- | | |
|--|-----------|
| 7. Grundsteuer | |
| g) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| h) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 225 v. H. |
| 8. für die Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2 Grundsteuer C

Eine Grundsteuer C wird nicht erhoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Oberholz, den 03.12.2024

(L. S.)

Schröder
Bürgermeisterin

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Steinhorst (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), dem § 25 des Grundgesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S.2.294), i. V. m. § 7 Nds. Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 304), sowie das § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), i. V. m. dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in seiner Sitzung am 18.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Steinhorst wie folgt beschlossen:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 295 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 2 Grundsteuer C

Eine Grundsteuer C wird nicht erhoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Steinhorst, den 03.12.2024

(L. S.)

Pfeiff
Bürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in der Sitzung am 30.09.2024 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2025 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	29.343.800	123.400		29.467.200
ordentliche Aufwendungen	32.270.300	1.346.300		33.616.600
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.120.500	123.400		28.243.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.430.300	1.332.100		30.762.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	587.000	3.120.100		3.707.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.924.200	8.529.600		13.453.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.647.000	5.099.700		9.746.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.071.800	102.000		3.173.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.647.000 € um 5.099.700 € erhöht und damit auf 9.746.700 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.500.000 € (im Doppelhaushalt 2024/2025 insgesamt 3.100.000 €, davon 1.600.000 € für 2024 und 1.500.000 € für 2025) um 180.000 € Euro erhöht und damit auf 1.680.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert und verbleibt bei 2.500.000 €.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage 2025 i.H.v. 15.100.000 € wird nicht geändert.

§ 6

1. Der Betrag für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO wird im Einzelfall von 100.000 € auf 1.000.000 € festgesetzt.
Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 1.000.000 € übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.
3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 2.000.000 € übersteigt.

Meinersen, den 30.09.2024

Single
Samtgemeindebürgermeisterin

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 10.12.24 unter dem Az.: 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.01. bis einschl. 10.01.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Meinersen, 13.12.2024

Single
Samtgemeindebürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Wahrenholz

Der Rat der Gemeinde Wahrenholz hat in seiner Sitzung am 06.12.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.01.2025 bis einschließlich 10.01.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wahrenholz, 17.12.2024

Pieper
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

S a t z u n g des Wasser- und Bodenverbandes

(in der durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **28.11.2024** geänderten und ab **01.01.2025** geltenden Fassung)

(Bei allen Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung gebraucht werden, wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Mitglieder
- § 3 Aufgaben des Verbandes
- § 4 Unternehmen, Plan, Anlagen
- § 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
- § 6 Verbandsschau
- § 7 Organe des Verbandes
- § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 11 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 12 Wahl des Vorstandes
- § 13 Amtszeit des Vorstandes
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Sitzungen des Vorstandes
- § 16 Beschlüsse des Vorstandes
- § 17 Geschäfte des Vorstandes

- § 18 Geschäftsführer
- § 19 Personal
- § 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes
- § 21 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkosten
- § 22 Wirtschaftsführung
- § 23 Wirtschaftsplan
- § 24 Nichtplanmäßige Ausgaben
- § 25 Rechnungslegung
- § 26 Prüfung der Jahresrechnung
- § 27 Entlastung des Vorstandes
- § 28 Beiträge
- § 29 Beitragsverhältnis
- § 30 Hebung der Verbandsbeiträge
- § 31 Vorausleistungen
- § 32 Bekanntmachungen
- § 33 Aufsicht
- § 34 Zustimmung zu Geschäften
- § 35 Verschwiegenheit
- § 36 Inkrafttreten

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen

„Wasserverband Gifhorn“

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).

- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Gifhorn.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Gebiete der Mitglieder im Sinne von § 2 Abs. 1.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift Wasserverband Gifhorn

§ 2
Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes - nachfolgend Mitglied genannt - sind die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, die im Mitgliederverzeichnis aufgenommen und dort mit der beteiligten Fläche näher beschrieben sind.
- (2) Andere als kommunale Gebietskörperschaften werden als Mitglied des Verbandes nicht aufgenommen.
- (3) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband geführt und auf dem Laufenden gehalten (WVG § 4).

§ 3
Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und bis zu den Letztabnehmern bereitzustellen.
- (2) Der Verband hat die Abwasserbeseitigungspflicht von seinen Mitgliedern - mit Ausnahme der Stadt Gifhorn - übernommen. Deshalb führt er die Abwasserbeseitigung als eigene Aufgabe durch. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung und Entsorgung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.
- (3) Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten ist ausgeschlossen.
- (4) Darüber hinaus kann der Verband auch vertraglich die Durchführung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von seinen Mitgliedern übernehmen, soweit die Mitglieder hierfür zuständig sind. Dies gilt auch für Mitgliedsgemeinden von Verbandsmitgliedern.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf der Verband allgemeingültige Satzungen mit Außenwirkung für sein Verbandsgebiet oder Teile davon erlassen, soweit seine Mitglieder ihm die Satzungshoheit hierfür übertragen haben.

§ 4 Unternehmen, Plan, Anlagen

- (1) Der Verband setzt seine Aufgaben durch das Unternehmen ins Werk. Dazu hat er die notwendigen Baumaßnahmen und Unterhaltungsarbeiten durchzuführen, die nötigen Grundstücke oder Rechte hieran zu erwerben bzw. zu übernehmen. Er hat außerdem Leitungen, Pumpwerke, Bauwerke und sonstige für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erforderlichen Anlagen vorzuhalten, zu erwerben, zu betreiben, zu ändern, zu beseitigen, zu erneuern und die dafür erforderlichen vertraglichen Regelungen zu treffen. Der Verband ist berechtigt, Anlagenteile zu veräußern, soweit dies der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben nicht zuwider läuft. Die Verkaufserlöse sind den betroffenen Geschäftsbereichen gutzuschreiben.

Löst sich der Verband auf, sind die Mitglieder berechtigt, die ihre Abwasserentsorgung betreffenden Anlagen zu erwerben. Der vom Mitglied zu entrichtende Kaufpreis wird nach den gleichen Grundsätzen ermittelt, wie bei der Übernahme der Anlage durch den Verband im Jahre 1995, d.h. es muss der Restbuchwert zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um den Restbuchwert der erhaltenen Fördermittel und sonstiger Investitionszuschüsse sowie der empfangenen Beiträge und Kostenerstattungen zugrunde gelegt werden. Dies gilt auch für Anlagen, die nach 1995 vom Verband angeschafft, hergestellt oder erneuert wurden. Können sich die Parteien über die Höhe des Kaufpreises nicht einigen, wird ein Gutachter eingeschaltet.

- (2) Der Umfang, der Stand und die Darstellung des Unternehmens ergibt sich aus den Plänen und seinen Ergänzungen.
- (3) Die Kosten einer Mitbenutzung von Anlagen und Einrichtungen des Verbandes sind aufgrund eines Vertrages zu erstatten.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Grundstücke der Mitglieder, die öffentlichen Zwecken dienen, unentgeltlich zu benutzen. Dabei hat er alle verursachten Schäden zu beheben und hinsichtlich Festigkeit und Oberfläche einen gleichwertigen Zustand wiederherzustellen, soweit das betroffene Mitglied den Verband nicht ausdrücklich von dieser Pflicht befreit. Die Inanspruchnahme von Grundstücken richtet sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (AVBWasserV). Für die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Abwasserentsorgung sind Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 6

Verbandsschau

- (1) Die Anlagen (Wasserwerke, Kläranlagen und Pumpwerke) des Verbandes sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und genutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt auf Vorschlag des jeweiligen Mitgliedes je einen Schaubeauftragten sowie dessen Vertreter. Für die Amtszeit der Schaubeauftragten gelten die Vorschriften des § 13 der Verbandssatzung entsprechend.
- (3) Schauführer ist der Verbandsvorsteher.

- (4) Der Vorstandsvorsteher lädt mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist schriftlich, per E-Mail oder durch Upload/Bereitstellung der Ladung auf der Online-Plattform des Verbandes („WVGF-Cloud“) ein.
- (5) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der Mängel (WVG §§ 44, 45).

§ 7 Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand (WVG § 46).

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied benennt 3 Delegierte und legt die Reihenfolge des Stimmrechts, das nur einheitlich ausgeübt werden kann, fest.
- (3) Jedes Mitglied hat je angefangene 4.000 Kunden eine Stimme. Maßgebliche Zahl der Kunden ist die Summe der Trinkwasser-verbrauchs- und Abwasserübergabestellen im Gebiet des Mitgliedes. Stichtag ist der vorangegangene 1. September.
- (4) Der Vorstand ist zur Verbandsversammlung zu laden. Den Vorstandsmitgliedern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (5) Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller möglichen Stimmen.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über
 - die Aufstellung bzw. Änderung der Satzung,
 - die Aufgaben, das Unternehmen, den Plan,
 - die Grundsätze der Geschäftspolitik,
2. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
3. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
5. Beschlussfassung über die Anwendung der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (AVBWasserV),
6. Beschlussfassung über die Anwendung der *Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB)*,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,

10. Wahl der Schaubbeauftragten,
11. Entscheidung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten,
12. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich, per E-Mail oder durch Upload/Bereitstellung der Ladung auf der Online-Plattform des Verbandes („WVGF-Cloud“) mit zweiwöchiger Ladungsfrist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden; auf die Abkürzung und auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung zu ordentlichen Sitzungen 16 Tage vor der Sitzung abgesandt worden ist. Zu dringlichen Sitzungen ist die Ladungsfrist gewahrt, wenn die Ladung 3 Tage vor der Sitzung abgesandt oder den Mitgliedern zwei Tage vor der Sitzung ausgehändigt worden ist.
- (3) Die Sitzungen können als Präsenzsitzung oder als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der möglichen Stimmen durch die anwesenden Delegierten vertreten und die Ladung rechtzeitig erfolgt ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (5) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzung.
- (6) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der auf *Ja* oder *Nein* lautenden anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Beschlüsse über die Änderung der Aufgaben des Verbandes und der Beschluss zur Auflösung des Verbandes bedürfen einer 2/3 –Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (8) § 23 Abs. 4 und Abs. 5 können nicht gegen die Stimmen der betroffenen Mitglieder geändert werden.
- (9) § 8 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 und Abs. 2 können nur einstimmig geändert werden.
- (10) Es wird offen abgestimmt. Geheim ist abzustimmen, wenn die Verbandsversammlung einen entsprechenden Antrag mit Mehrheit beschließt.
- (11)
 - a) Gewählt wird offen. Mehrere Einzelwahlen für gleichrangige Funktionen werden in Form einer Blockwahl in einem Wahlgang zusammengefasst. Erhebt sich dagegen Widerspruch, wird jedes zu wählende Mitglied oder jeder zu wählende Vertreter in einem eigenen Wahlgang gewählt.

- b) Auf Verlangen eines Delegierten ist geheim zu wählen. Dazu sind jedem Stimmführer eines Mitgliedes Stimmzettel entsprechend der Anzahl der Stimmen des Mitgliedes zuzuteilen. Die Stimmzettel werden vor Stimmabgabe einem in der Versammlung anwesenden Bediensteten der Aufsichtsbehörde vorgelegt, um die Einheitlichkeit der abgegebenen Stimmen je Mitglied sicherzustellen. Ist die Aufsichtsbehörde in der Versammlung nicht vertreten, kann diese Prüfung durch einen leitenden Mitarbeiter des Verbandes wahrgenommen werden, der vom Verbandsvorsteher vor der geheimen Wahl zur Verschwiegenheit verpflichtet wird. Werden die Stimmen eines Mitgliedes nicht einheitlich abgegeben, sind sie als ungültig zu werten.
- (12) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
1. Ort und Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse und
 5. das Ergebnis von Wahlen (WVG § 48).
- (13) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht binnen 14 Tagen nach Absendung widersprochen wird.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher sowie einem Beisitzer je Mitglied. Jeder Beisitzer hat einen persönlichen Vertreter. Dabei soll gewährleistet sein, dass der Beisitzer oder sein Vertreter Bediensteter des Mitgliedes ist.
- (2) Der Verbandsvorsteher muss
 - seit mindestens sechs Monaten seinen Wohnsitz im Verbandsgebiet haben,
 - Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sein,
 - am Wahltag mindestens 23 Jahre, aber noch nicht 67 Jahre alt sein,
 - die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland einzutreten,
 - und darf nicht von der Wählbarkeit und vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Ein Beisitzer ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (5) Die persönlichen Vertreter sind zu den Beratungen des Vorstandes hinzuzuziehen, wenn der Wirtschaftsplan und/oder die Rechnungslegung (§§ 23 und 25) für die Abwasserentsorgung des Mitgliedes behandelt werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 12

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher sowie auf Vorschlag des jeweiligen Mitgliedes die Beisitzer und deren persönliche Vertreter.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt einen Beisitzer zum stellvertretenden Verbandsvorsteher.

- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 13

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die Amtszeit vom 01. Januar des auf eine Kommunalwahl in Niedersachsen folgenden Jahres bis zum 31. Dezember des Jahres gewählt, in dem die Wahlperiode der Kommunen endet.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz zu wählen.
- (3) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist (WVG § 53).

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 - die Aufstellung sowie Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung,
 - die Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 100.000 Euro,
 - die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
 - die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann durch den Erlass einer Geschäftsordnung Aufgaben und Befugnisse sowohl auf den Verbandsvorsteher als auch auf den Geschäftsführer übertragen.

§ 15

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mindestens zweimal im Jahr schriftlich, per E-Mail oder durch Upload/Bereitstellung der Ladung auf der Online-Plattform des Verbandes („WVGF-Cloud“) mit einwöchiger Ladungsfrist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen gilt § 10 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung zu ordentlichen Sitzungen 9 Tage vor der Sitzung abgesandt worden ist. Zu dringlichen Sitzungen gilt § 10 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (3) Die Sitzungen können als Präsenzsitzung oder als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
- (4) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem persönlichen Vertreter mit. Der Geschäftsführer ist zu benachrichtigen.
- (5) Den Vorsitz führt der Verbandsvorsteher.

§ 16 Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf *Ja* oder *Nein* lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im Übrigen gilt für das Verfahren § 10 sinngemäß.
- (3) Bei der Vergabe von Aufträgen nach Ausschreibungen sowie in dringlichen Fällen können die erforderlichen Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist widerspricht und die haushaltsrechtlichen Vergabebegründsätze (insbes. § 55 LHO) beachtet worden sind.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen (WVG § 56). Im Übrigen gilt § 10 Abs. 8 und 9.

§ 17 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (2) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 18 Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers ergeben sich aus der in § 14 Abs. 2 genannten Geschäftsordnung.

§ 19 Personal

- (1) Der Verband kann Beamte ernennen und Dienstkräfte beschäftigen.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz.

Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und höherer Dienstvorgesetzter für Beamte, Dienstkräfte und Arbeitnehmer.

Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter für den Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter des gesamten Personals.

- (3) Entscheidungen nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz trifft der Vorstand. Er kann die Entscheidung für bestimmte Gruppen von Beamten auf den Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.
- (4) Über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beamten, Dienstkräften und Arbeitnehmern entscheidet der Vorstand. Er kann Entscheidungen für bestimmte Gruppen des Personals auf den Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen sowie gerichtlich und aussergerichtlich.

Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und des Betriebes.

Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.
Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, muss sie dem Verbandsvorsteher oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben werden (WVG § 55).

§ 21

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder, Delegierten und Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Fahrkostenpauschale. Die Höhe des Sitzungsgeldes ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, in der das Sitzungsgeld und die Fahrkostenpauschale bereits enthalten sind. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).
- (4) Die Delegierten erhalten für die Teilnahme der Verbandsversammlung als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Fahrkostenpauschale. Die Höhe des Sitzungsgeldes ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).
- (5) Die Schaubeauftragten erhalten für die Teilnahme der Verbandsschau als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Fahrkostenpauschale. Die Höhe des Sitzungsgeldes ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).

§ 22 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den in dieser Satzung bestimmten Einschränkungen sinngemäß Anwendung.
- (2) Bei der Aufstellung und der Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 23 Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Verbandes.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist zu unterteilen in den Geschäftsbereich Wasserversorgung und in Geschäftsbereiche der Abwasserentsorgung, bezogen auf die Kalkulationsbereiche der Mitglieder.
- (4) Die Geltungsbereiche der Geschäftsbereiche der Abwasserentsorgung können nicht gegen die Stimmen der Mitglieder zusammengefasst oder verändert werden, auf deren Gebiet die Geschäftsbereiche Anwendung finden.
- (5) Eine Änderung der Höhe des Abwassergrundpreises in den Geschäftsbereichen kann nicht gegen die Stimmen des betroffenen Mitgliedes festgesetzt werden.
- (6) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr (WVG § 65).

§ 24 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand genehmigt Ausgaben, die in dem Wirtschaftsplan nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und/oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten für den Verband entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand stellt unverzüglich einen Nachtragswirtschaftsplan auf und lässt diesen durch die Verbandsversammlung festsetzen (WVG § 65).

§ 25 Rechnungslegung

Der Vorstand stellt durch Beschluss im Laufe des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf.

§ 26 Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Der Vorstandsvorsteher gibt die Rechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.
- (2) Für den Inhalt, Umfang und Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen der LHO sinngemäß.

§ 27 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang des Berichtes der Prüfstelle stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes (WVG §§ 47, 49).

§ 28 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge werden in Form von Geldleistungen (Geldbeiträgen) erhoben.
- (3) Der Verband deckt seine Aufwendungen durch Beiträge der Mitglieder nur soweit, als diese nicht durch die erzielten Entgelte und Baukostenzuschüsse der Kunden und sonstige Einnahmen gedeckt sind.
- (4) Die Versorgung der Kunden mit Trink- und Brauchwasser und die privatrechtliche Entgeltregelung erfolgt nach der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) und den Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Gifhorn zur AVBWasserV in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Abwasserentsorgung und die privatrechtliche Entgeltregelung erfolgt nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Verbandes.

§ 29 Beitragsverhältnis

- (1) Soweit die anrechenbaren Kosten durch Entgelte, Baukostenzuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt sind, werden sie sachgerecht den Geschäftsbereichen zugeordnet.
- (2) Ist eine sachgerechte Zuordnung von Kosten zu den Geschäftsbereichen nicht möglich, erfolgt die Aufteilung nach folgenden Schlüsseln:
 - a) Die Personal- und Sachkosten der allgemeinen Verwaltung werden auf die Sparten Trinkwasser und Abwasser nach der Anzahl der jeweils in den Sparten geführten, im Verwaltungsgebäude tätigen Mitarbeiter umgelegt.
 - b) Die Personal- und Sachkosten der allgemeinen Verwaltung sowie die Kosten des Kläranlagenpersonals werden auf die Geschäftsbereiche im Abwasser auf der Basis der Kunden gemäß § 8 Abs. 3 nach dem Einzelfall gerecht werdenden Schlüsseln umgelegt. Vorab werden die Kosten um aktivierte Eigenleistungen (Planung und Bauleitung) gemindert. Diese werden den Investitionen zugeordnet.

- (3) Die Kosten für Erweiterungen, Erneuerungen und Unterhaltungsaufwand der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gem. § 3 Abs. 3 sind von den Mitgliedern nach Rechnungsstellung zu erstatten.
- (4) Der Verband arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 30 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt - soweit die Kosten nicht durch Entgelte, Baukostenzuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt sind - Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid.
- (2) Auf nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen ist ein Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Beiträge sind einen Monat nach Zustellung fällig.
- (3) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die es betreffenden Unterlagen zu gewähren (WVG § 31).

§ 31 Vorausleistungen

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Mitgliedern Vorausleistungen in Höhe der vorliegenden Abschlagsrechnungen für Leistungen gem. § 3 Abs. 3.

§ 32 Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung sowie deren Änderungen werden im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn veröffentlicht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes für das gesamte Verbandsgebiet erfolgen in der Allerzeitung, der Gifhorer Rundschau, dem Isenhagener Kreisblatt und den Peiner Nachrichten.
- (2) Bekanntmachungen für Teile des Verbandsgebietes erfolgen in den Zeitungen nach Abs. 1, die im betreffenden Zuständigkeitsbereich des Mitgliedes ihr Verbreitungsgebiet haben.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden, Schriftsätze und Pläne genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 33 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheit des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen (WVG §§ 72, 73).

§ 34
Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf außer in den im Wasserverbandsgesetz genannten Fällen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- a) zur erstmaligen Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag in Höhe von 2,5 Mio. Euro übersteigen.
- b) zur Umschuldung oder Prolongation von Darlehen, die einen Betrag in Höhe von 5 Mio. Euro übersteigen.

§ 35
Verschwiegenheit

- (1) Die Delegierten der Verbandsversammlung, die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die ehrenamtlich Tätigen sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht bleiben unberührt.

§ 36
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 10.02.2021 außer Kraft.

Gifhorn, den 04.12.2024

WASSERVERBAND GIFHORN
Der Verbandsvorsteher

Volker Arms

Die vorstehende Satzung des Wasserverbandes Gifhorn wird genehmigt.

Gifhorn, den 17.12.2024

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann
Landrat

Die Veröffentlichung der Satzung im vollen Wortlaut ist im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn Nr. 12 vom 30.12.2024 erfolgt.

Wasserverband Gifhorn
Der Verbandsvorsteher

Gifhorn, den 04.12.2024

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gifhorn hat in ihrer Sitzung am 28.11.2024 folgende Preisblätter⁴ beschlossen, die am 01.01.2025 in Kraft treten:

Das Abwasserpreisblatt Hankensbüttel Nr. 17,
das gemeinsame Abwasserpreisblatt Isenbüttel, Wendeburg und Meinersen Nr. 1,
das Abwasserpreisblatt Papenteich Nr. 16,
das Abwasserpreisblatt Sassenburg Nr. 16,
das Abwasserpreisblatt Wesendorf Nr. 17,
das Abwasserpreisblatt Wittingen Nr. 17 und
das Trinkwasserpreisblatt Nr. 18 beschlossen.

Im Auftrag

Christian Lampe
Geschäftsführer

Verbandsordnung für den Zweckverband
„Zweckverband IT-Verbund Gifhorn“

Auf Grundlage der §§ 7ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „IT-Verbund Gifhorn“ in ihrer Sitzung am 12.11.2024 folgende 2. Änderung der Verbandsordnung beschlossen und vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 17.12.2024 genehmigt.

Artikel 1

Die Verbandsordnung vom 28.02.2023 wird wie folgt geändert:

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Mitglieder des Zweckverbandes sind

- der Landkreis Gifhorn,
- die Stadt Wittingen,
- die Gemeinde Sassenburg,
- die Samtgemeinde Boldecker Land,
- die Samtgemeinde Brome,
- die Samtgemeinde Hankensbüttel,
- die Samtgemeinde Isenbüttel,
- die Samtgemeinde Meinersen,
- die Mitgliedsgemeinde Calberlah,
- die Mitgliedsgemeinde Isenbüttel,

⁴ abgedruckt auf Seiten 558 -571 dieses Amtsblattes

- die Mitgliedsgemeinde Ribbesbüttel,
- die Mitgliedsgemeinde Wasbüttel,
- die Mitgliedsgemeinde Flecken Brome,
- die Mitgliedsgemeinde Ehra-Lessien,
- die Mitgliedsgemeinde Parsau,
- die Mitgliedsgemeinde Rühren,
- die Mitgliedsgemeinde Tiddische.

Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

An dem Zweckverband sind beteiligt:

- der Landkreis Gifhorn zu 50,0 v. H.

die beteiligten Gebietseinheiten zu 50,0 v.H., im Einzelnen:

- die Stadt Wittingen zu 6,0 v. H.,
- die Gemeinde Sassenburg zu 5,7 v. H.,
- die Samtgemeinde Boldecker Land zu 5,6 v. H.,
- die Samtgemeinde Brome zu 6,2 v. H.,
- die Samtgemeinde Hankensbüttel zu 6,1 v. H.,
- die Samtgemeinde Isenbüttel zu 5,6 v. H.,
- die Samtgemeinde Meinersen zu 12,3 v. H.,
- die Mitgliedsgemeinde Flecken Brome zu 0,2 v. H.,
- die Mitgliedsgemeinde Ehra-Lessien zu 0,2 v. H.,
- die Mitgliedsgemeinde Parsau zu 0,1 v. H.,
- die Mitgliedsgemeinde Rühren zu 0,5 v. H.,
- die Mitgliedsgemeinde Tiddische zu 0,3 v. H.,
- die Mitgliedsgemeinde Calberlah zu 0,4 v. H.,
- die Mitgliedsgemeinde Isenbüttel zu 0,4 v. H.,
- die Mitgliedsgemeinde Ribbesbüttel zu 0,2 v. H.,
- die Mitgliedsgemeinde Wasbüttel zu 0,2 v. H.

Die danach bestehenden Beteiligungsverhältnisse sind insbesondere relevant für die Verteilung der Stimmen in der Verbandsversammlung.

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband führt den Namen „IT-Verbund Gifhorn“.

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Auf die Verbandsmitglieder gemäß § 1 (2) entfallen insgesamt 1.000 Stimmen. Die Verteilung der Stimmen unter den Verbandsmitgliedern entspricht dem in § 1 (2) genannten Beteiligungsverhältnis, im Einzelnen:

- Landkreis Gifhorn 500 Stimmen,
- Stadt Wittingen 60 Stimmen,
- Gemeinde Sassenburg 57 Stimmen,
- Samtgemeinde Boldecker Land 56 Stimmen,
- Samtgemeinde Brome 62 Stimmen,
- Samtgemeinde Hankensbüttel 61 Stimmen,
- Samtgemeinde Isenbüttel 56 Stimmen,
- Samtgemeinde Meinersen 123 Stimmen,
- Mitgliedsgemeinde Ribbesbüttel 2 Stimmen,
- Mitgliedsgemeinde Wasbüttel 2 Stimmen,
- Mitgliedsgemeinde Isenbüttel 4 Stimmen,
- Mitgliedsgemeinde Calberlah 4 Stimmen,
- Mitgliedsgemeinde Flecken Brome 2 Stimmen,
- Mitgliedsgemeinde Ehra-Lessien 2 Stimmen,
- Mitgliedsgemeinde Parsau 1 Stimme,
- Mitgliedsgemeinde Rühren 5 Stimmen,
- Mitgliedsgemeinde Tiddische 3 Stimmen,

insgesamt: 1.000 Stimmen.

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

Der § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Arbeit des IT-Beirats wird davongetragen, dass der IT-Beirat im Regelfall Bedarfe identifiziert und konsensual entscheidet.

Sofern hierfür aus der Mitte seiner Mitglieder ein Bedarf gesehen wird und/oder eines seiner Mitglieder dies beantragt, wird eine Abstimmung herbeigeführt. Entscheidungen werden dann mit einfacher Mehrheit der Stimmen getroffen, die auf die Verbandsmitglieder entfallen, die nach Maßgabe von (2) Mitglieder in den IT-Beirat entsandt haben (im IT-Beirat vertretene Verbandsmitglieder).

Auf die im IT-Beirat vertretenen Verbandsmitglieder entfallen dabei insgesamt 1.000 Stimmen, die wie folgt verteilt sind:

- Landkreis Gifhorn 500 Stimmen,
- Stadt Wittingen 63 Stimmen,
- Gemeinde Sassenburg 60 Stimmen,
- Samtgemeinde Boldecker Land 59 Stimmen,
- Samtgemeinde Brome 65 Stimmen,
- Samtgemeinde Hankensbüttel 64 Stimmen,
- Samtgemeinde Isenbüttel 59 Stimmen,
- Samtgemeinde Meinersen 130 Stimmen.

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

Sofern in den Zweckverband weitere Gebietseinheiten, die nicht Mitgliedsgemeinden von an dem Zweckverband beteiligten Samtgemeinden sind, als neue Verbandsmitglieder aufgenommen werden, werden die 500 auf die beteiligten Gebietseinheiten entfallenden Stimmen nach Maßgabe der Anzahl der voraussichtlichen Nutzer-/innen am Tage der Aufnahme des neuen Verbandsmitgliedes unter den dann beteiligten Gebietseinheiten neu aufgeteilt. Der Stimmanteil des Landkreises Gifhorn bleibt mit einem Umfang von 500 Stimmen unverändert.

§ 1 (4) gilt entsprechend.

Artikel 2

Diese Verbandsordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung des Zweckverbands IT-Verbund in Ihrer Fassung vom 28.02.2023 außer Kraft.

IT-Verbund Gifhorn

Gifhorn, den 12.11.2024

Dr. Thomas Walter
Der Verbandsvorsitzende

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark
- Außenstelle Salzwedel -
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Salzwedel, 15.11.2024

Bodenordnungsverfahren Wendischbrome

Verf.-Nr. SAW 4.030

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

In dem Bodenordnungsverfahren Wendischbrome wird hiermit nach § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in Verbindung mit § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsplans und seines Nachtrages ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in dem Bodenordnungsverfahren Wendischbrome hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Das Bodenordnungsverfahren wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Wendischbrome als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes sowie die Zuständigkeit der Flurneuordnungsbehörde.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt.

Die öffentlichen Bücher, insbesondere das Grundbuch und das Liegenschaftskataster, wurden auf Grundlage des Bodenordnungsplanes berichtet.

Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen wurden entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurneuordnungsbehörde sind unanfechtbar erledigt.

Verbindlichkeiten der Teilnehmer bestehen nicht mehr. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restkassenbestand wird nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung der Gemeinde Jübar übergeben und die Kasse aufgelöst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal oder bei der Außenstelle des Amtes in Salzwedel, Goethestraße 3+5, 29410 Hansestadt Salzwedel erhoben werden.

Im Auftrag

Rateischak

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.

Wolfsburger Entwässerungsbetriebe

5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerungseinrichtungen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land

(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Samtgemeinde Boldecker Land)

Artikel I

Aufgrund der zwischen der Samtgemeinde Boldecker Land und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 18.12.2013 und des abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 18.12.2013, der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl S. 701) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 08.11.2024 diese Satzung beschlossen.

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat dieser Satzung mit Beschluss vom 19.12.2024 zugestimmt.

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerungseinrichtungen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Samtgemeinde Boldecker Land) vom 17.12.2014, in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 13.12.2022, wird wie folgt geändert:

Der § 9 – Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

§ 9

Gebührensätze

- (1) Die Einleitungsgebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung in allen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Boldecker Land 3,12 € pro m³.
- (2) Die Gebührensätze für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung setzen sich aus einem Grundbetrag und einem mengenabhängigen Anteil (Klärschlammmenge bei Kleinkläranlagen und der Abwassermenge bei den abflusslosen Sammelgruben) pro Abfuhr zusammen. Sie betragen

- a) für die Entsorgung von Kleinkläranlagen:

- Grundbetrag Standardabfuhr (an den regulären Abfuhrterminen)	203,10 €/pro Abfuhr
Sonderabfuhr (außerhalb der regulären Abfuhrtermine)	243,72 €/pro Abfuhr
zuzüglich	
- Entsorgung des Klärschlammes	12,06 €/m ³

b) für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben:

- Grundbetrag Standardabfuhr (an den regulären Abfuhrterminen)	203,10 €/pro Abfuhr
Sonderabfuhr (außerhalb der regulären Abfuhrtermine)	243,72 €/pro Abfuhr
zuzüglich	
- Entsorgung des Abwassers	6,03 €/m ³

Diese Gebührensätze gelten für Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben bei denen das Entsorgungsfahrzeug (bis 26 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht) bis auf eine Entfernung von höchstens 10 Metern ungehindert und schadlos an- und abfahren und die zu entsorgende Anlage ohne weiteres entleert werden kann.

Bei einer darüber hinausgehenden Entfernung ist der Aufwand für die zusätzlich zu verlegenden Saugschläuche mit 2,00 €/je Meter Schlauchlänge zu erstatten.

Artikel II

Diese 5. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wolfsburg, 20.12.2024

Der Vorstand

Dr. Meier

Gebührentabelle bis 31.05.2025: Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel (AWZ) und Zentrale Entsorgungsanlage Wesendorf (ZEW)							
Gebührentatbestand:	Abfallart	Pauschale 1 (3)		Pauschale 2 (3)		Gebühr € / t (4)	
		Menge	Preis	Menge	Preis	Menge	Preis
1	Restmüll (gem. § 15 ABS) (1)	bis max. 100 kg	6,00 €	mehr als 100 kg bis max. 200 kg	12,00 €	> 200 kg	189,00 €/t
2	Sperrmüll	bis max. 100 kg	5,50 €	mehr als 100 kg bis max. 200 kg	11,00 €	> 200 kg	176,00 €/t
3	Holz A 1-3 (Holz aus Innenbereich, z.B Schrank)	bis max. 200 kg	5,00 €	mehr als 200 kg bis max. 400 kg	10,00 €	> 400 kg	56,00 €/t
4	Holz A 4 (Holz aus Außenbereich, z.B. Zäune, Bahnschwellen sowie imprägniertes Konstruktionsholz, z.B. Dachstuhl)	bis max. 100 kg	10,00 €	mehr als 100 kg bis max. 200 kg	20,00 €	> 200 kg	166,00 €/t
5	Bauschutt (z.B. Steine, Ziegel, Keramik, Fliesen sowie Boden)	bis max. 200 kg	6,00 €	mehr als 200 kg bis max. 400 kg	12,00 €	> 400 kg	45,00 €/t
6	Baustellenabfälle (sonstige ungefährliche Baureststoffe/ Renovierungsabfälle, außer Bauschutt)	bis max. 100 kg	6,00 €	mehr als 100 kg bis max. 200 kg	12,00 €	> 200 kg	189,00 €/t
7	Grünrückstände ⁽²⁾	bis max. 200 kg	5,00 €	bis max. 400 kg	10,00 €	> 400 kg	88,00 €/t
8	Asbesthaltige Baustoffe und Materialien	bis max. 100 kg	6,00 €	mehr als 100 kg bis max. 200 kg	12,00 €	> 200 kg	189,00 €/t
9	Mineralwolle/ Dämmwolle	bis max. 100 kg	22,50 €	mehr als 100 kg bis max. 200 kg	45,00 €	> 200 kg	800,00 €/t
10	Fenster, unabhängig v. Anzahl (Rahmenmaße)	je angefangener m ²	4,00 €/ Stk.	entfällt		mehr als 4 m ² bzw. > 100 kg	178,00 €/t
11	PKW-/ Kradreifen (mit Felge)	0 bis 5 Stk.	5,00 €/ Stk.	entfällt		mehr als 5 Stk. bzw. > 100 kg	310,00 €/t
12	PKW-/ Kradreifen (ohne Felge)	0 bis 10 Stk.	2,50 €/ Stk.	entfällt		mehr als 10 Stk. bzw. > 100 kg	310,00 €/t
13	Reifen, größer als PKW-Reifen (nur ohne Felge und möglichst geviertelt)	bis 2 Stk.	30,00 €/ Stk.	entfällt		mehr als 2 Stk.	430,00 €/t

(1) Abfälle im Sinne des § 15 Abfallbewirtschaftungssatzung (ABS): ungefährliche Abfälle gem. AVV, die nicht getrennt angeliefert werden, gelten als Restabfall.

(2) Die Gebühr für Kleinmengen Grünabfall (Kofferraum-Anlieferung bis 0,5 m³) beträgt pauschal 3,50 €.

(3) Fremdanlieferer: Die Gebühr für Anlieferer, die nicht die Abfallherkunft aus dem Landkreis Gifhorn belegen können, beträgt das 5-fache der Pauschalgebühr.

(4) Fremdanlieferer: Die Gebühr für Anlieferer, die nicht die Abfallherkunft aus dem Landkreis Gifhorn belegen können, beträgt das 2-fache der Gebühr €/t.

*** Gebührentabelle ab 01.06.2025: Abfallwirtschaftszentrum Ausbüttel (AWZ) und Zentrale Entsorgungsanlage Wesendorf (ZEW)**

Gebührentatbestand	Abfallart	Pauschale 1 (3)		Pauschale 2 (3)		Gebühr € / t (4)	
		Menge	Preis	Menge	Preis	Menge	Preis
1	Restmüll (gem. § 15 ABS) (1) - aus Haushaltungen - hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (nur ZEW)	bis max. 100 kg	6,00 €	mehr als 100 kg bis max. 200 kg	12,00 €	> 200 kg	185,00 €/t
2	Sperrmüll	bis max. 100 kg	5,50 €	mehr als 100 kg bis max. 200 kg	11,00 €	> 200 kg	172,00 €/t
3	Holz A 1-3 (Holz aus Innenbereich, z.B Schrank)	bis max. 200 kg	5,00 €	mehr als 200 kg bis max. 400 kg	10,00 €	> 400 kg	56,00 €/t
4	Holz A 4 (Holz aus Außenbereich, z.B. Zäune, Bahnschwellen sowie imprägniertes	bis max. 100 kg	10,00 €	mehr als 100 kg bis max. 200 kg	20,00 €	> 200 kg	166,00 €/t
5	Bauschutt (z.B. Steine, Ziegel, Keramik, Fliesen, Boden)	bis max. 200 kg	6,00 €	mehr als 200 kg bis max. 400 kg	12,00 €	> 400 kg	45,00 €/t
6	Baustellenabfälle (sonstige ungefährliche Baureststoffe/ Renovierungsabfälle, außer Bauschutt)	bis max. 100 kg	6,00 €	mehr als 100 kg bis max. 200 kg	12,00 €	> 200 kg	185,00 €/t
7	Grünrückstände ⁽²⁾	bis max. 200 kg	5,00 €	bis max. 400 kg	10,00 €	> 400 kg	88,00 €/t
8	Asbesthaltige Baustoffe und Materialien	bis max. 100 kg	6,00 €	mehr als 100 kg bis max. 200 kg	12,00 €	> 200 kg	185,00 €/t
9	Mineralwolle/ Dämmwolle	bis max. 100 kg	22,50 €	mehr als 100 kg bis max. 200 kg	45,00 €	> 200 kg	800,00 €/t
10	Fenster, unabhängig v. Anzahl (Rahmenmaße)	je angefangener m ²	4,00 €/ Stk.	entfällt		mehr als 4 m ² bzw. > 100 kg	178,00 €/t
11	PKW-/ Kradreifen (mit Felge)	0 bis 5 Stk.	5,00 €/ Stk.	entfällt		mehr als 5 Stk. bzw. > 100 kg	310,00 €/t
12	PKW-/ Kradreifen (ohne Felge)	0 bis 10 Stk.	2,50 €/ Stk.	entfällt		mehr als 10 Stk. bzw. > 100 kg	310,00 €/t
13	Reifen, größer als PKW-Reifen (nur ohne Felge und möglichst geviertelt)	bis 2 Stk.	30,00 €/ Stk.	entfällt		mehr als 2 Stk.	430,00 €/t

* Änderung: ab dem 01.06.2025 sind hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (zur Beseitigung) auf der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf (ZEW) anzuliefern.

(1) Abfälle im Sinne des § 15 Abfallbewirtschaftungssatzung (ABS): ungefährliche Abfälle gem. AVV, die nicht getrennt angeliefert werden, gelten auch als Restabfall.

(2) Die Gebühr für Kleinmengen Grünabfall (Kofferraum-Anlieferung bis 0,5 m³) beträgt pauschal 3,50 €.

(3) Fremdanlieferer: Die Gebühr für Anlieferer, die nicht die Abfallherkunft aus dem Landkreis Gifhorn belegen können, beträgt das 5-fache der Pauschalgebühr.

(4) Fremdanlieferer: Die Gebühr für Anlieferer, die nicht die Abfallherkunft aus dem Landkreis Gifhorn belegen können, beträgt das 2-fache der Gebühr €/t.

Anlage 1 zu § 6 Abs. 3

Sozialpädagogische Fachkräfte S 11b
 Sonstige Fach- und Betreuungskräfte S 8a
 300 UE Qualifikation S 3
 160 UE Qualifikation S 2

Ab 01.01.2025

Anlage 1 zu § 6 Abs. 3

Qualifikation	160 UE Qualifikation				300 UE Qualifikation				Sonstige Fach- und Betreuungskräfte				Sozialpädagogische Fachkräfte			
	S 2				S 3				S 8a				S 11b			
Entgeltgruppe	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Erzieherische Förderleistung (ohne Sachkosten)	3,75 €	3,88 €	4,02 €	4,15 €	4,23 €	4,45 €	4,55 €	4,66 €	4,96 €	5,46 €	5,37 €	5,66 €	5,29 €	5,87 €	6,32 €	6,59 €
Erzieherische Förderleistung für Kinder mit bes. Bedürfnissen (ohne Sachkosten)	11,25 €	11,64 €	12,05 €	12,46 €	12,69 €	13,35 €	13,64 €	13,99 €	14,88 €	16,38 €	16,11 €	16,97 €	15,87 €	17,61 €	18,97 €	19,78 €
Sachkosten	2,01 €	2,01 €	2,01 €	2,01 €	2,01 €	2,01 €	2,01 €	2,01 €	2,01 €	2,01 €	2,01 €	2,01 €	2,01 €	2,01 €	2,01 €	2,01 €
Gesamt pro Stunde und Kind	5,76 €	5,89 €	6,03 €	6,16 €	6,24 €	6,46 €	6,56 €	6,67 €	6,97 €	7,47 €	7,38 €	7,67 €	7,30 €	7,88 €	8,33 €	8,60 €
Gesamt pro Stunde und Kind (mit besonderen Bedürfnissen)	13,26 €	13,65 €	14,06 €	14,47 €	14,70 €	15,36 €	15,65 €	16,00 €	16,89 €	18,39 €	18,12 €	18,98 €	17,88 €	19,62 €	20,98 €	21,79 €

Anlage 2 zu § 8 Abs. 2

Stufe	Einkommensbereiche	Beitrag pro Stunde
1	bis 19.999,99 €	1,08 €
2	20.000,00 € bis 24.999,99 €	1,16 €
3	25.000,00 € bis 29.999,99 €	1,32 €
4	30.000,00 € bis 34.999,99 €	1,53 €
5	35.000,00 € bis 39.999,99 €	1,77 €
6	40.000,00 € bis 44.999,99 €	1,95 €
7	45.000,00 € bis 49.999,99 €	2,19 €
8	50.000,00 € bis 54.999,99 €	2,40 €
9	55.000,00 € bis 59.999,99 €	2,61 €
10	60.000,00 € bis 64.999,99 €	2,81 €
11	65.000,00 € bis 69.999,99 €	2,99 €
12	70.000,00 € bis 74.999,99 €	3,07 €
13	75.000,00 € bis 79.999,99 €	3,18 €
14	80.000,00 € bis 84.999,99 €	3,23 €
15	85.000,00 € bis 89.999,99 €	3,27 €
16	90.000,00 € bis 94.999,99 €	3,35 €
17	95.000,00 € bis 99.999,99 €	3,39 €
18	100.000,00 € bis 104.999,99 €	3,44 €
19	105.000,00 € bis 109.999,99 €	3,45 €
20	110.000,00 € bis 114.999,99 €	3,51 €
21	115.000,00 € bis 119.999,99 €	3,52 €
22	ab 120.000,00 €	3,54 €

Gemeinsames Abwasserpreisblatt Nr. 1

für die Verbandsmitglieder **Samtgemeinde Isenbüttel**, **Samtgemeinde Meinersen** und die **Gemeinde Wendeburg**

Einrichtung a: Zentrale Schmutzwasserentsorgung über Misch- oder Schmutzwasserkanäle

Einrichtung b: Zentrale Niederschlagswasserentsorgung über Misch- oder Niederschlagswasserkanäle

Einrichtung c: Dezentrale Schmutzwasserentsorgung für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Dauerdurchfluss Q_3 des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss:

Einrichtung a:

$Q_{3=}$	Alt-bezeichnung Q_n	MID $Q_{3=}$ (m^3/h)	€/Jahr
4	2,5	4	120,00 €
10	6	10	481,00 €
16	10	16	963,00 €
25	15	25	1.445,00 €
40	40	23	4.336,00 €
60	60	100	7.455,00 €
150	150	250	11.565,00 €

Einrichtungen b und c:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung	Preis je m^3	
Einrichtung a:	1,79 €	je m^3 Schmutzwasser
Einrichtung b:	0,40 €	je m^2 anzurechnende Fläche
Einrichtung c (Kleinkläranlagen)	106,34 €	je m^3
Einrichtung c (Sammelgruben)	43,65 €	je m^3

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit. **60,15 €**

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Die Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW) und Niederschlagswasserentsorgung (NW) in Form eines Baukostenzuschusses (BKZ) beträgt einmalig:

	Anschlussweite			
	1"	1 ¼"	1 ½"	2"
SW-BKZ	5.977 €	11.202 €	20.231 €	36.490 €
MW-BKZ	4.434 €	8.310 €	15.008 €	27.071 €
NW-BKZ	Abrechnungseinheit			€/ m²
	m² Fläche des an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks			6,07 €

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder, soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW) und die Niederschlagswasserentsorgungsanlage (NW) betragen die GAK einmalig:

	Schachttiefe			
	bis 1,5 m	bis 2,0 m	bis 2,5 m	bis 3,0 m
SW-GAK*	5.949 €	6.626 €	6.956 €	7.495 €
NW-GAK	3.641 €	4.318 €	4.648 €	5.187 €

*Bei Anschluss des Grundstückes an einen Mischwasserkanal erhöhen sich die Grundstücksanschlusskosten gegenüber den SW-GAK um **190,-- €** je Anschluss.

Für GAK tieferer Schächte oder, soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll **4.205,-- €**. Ein BKZ wird nicht berechnet.

6. Umsatzsteuer

Es gelten die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen und -sätze.

7. Preisänderungen

Preisänderungen treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Eine Anpassung aufgrund der Änderungen des USt-Satzes wird nicht bekannt gemacht.

Abwasserpreisblatt Nr. 17

für das Verbandsmitglied

Samtgemeinde Hankensbüttel

Einrichtung a: Zentrale Schmutzwasserentsorgung über Misch- oder Schmutzwasserkanäle

Einrichtung b: Dezentrale Schmutzwasserentsorgung für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Dauerdurchfluss Q_3 des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss:

Einrichtung a:

$Q_{3=}$	Alt- bezeich- nung Q_n	MID $Q_{3=}$ (m^3/h)	€/Jahr
4	2,5	4	120,00 €
10	6	10	481,00 €
16	10	16	963,00 €
25	15	25	1.445,00 €
40	40	23	4.336,00 €
60	60	100	7.455,00 €
150	150	250	11.565,00 €

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung	Preis je m^3	
Einrichtung a:	2,43 €	je m^3 Schmutzwasser
Einrichtung b (Kleinkläranlagen)	106,34 €	je m^3
Einrichtung b (Sammelgruben)	43,65 €	je m^3

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit. **60,15 €**

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Die Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW) und Niederschlagswasserentsorgung (NW) in Form eines Baukostenzuschusses (BKZ) beträgt einmalig:

	Anschlussweite			
	1“	1 ¼“	1 ½“	2“
SW-BKZ	6.641 €	12.446 €	22.477 €	40.541 €
MW-BKZ	4.434 €	8.310 €	15.008 €	27.071 €
NW-BKZ	Abrechnungseinheit			€/ m ²
	m ² Fläche des an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks			6,07 €

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW) und die Niederschlagswasserentsorgungsanlage (NW) betragen die GAK einmalig:

	Schachttiefe			
	bis 1,5 m	bis 2,0 m	bis 2,5 m	bis 3,0 m
SW-GAK	5.949 €	6.626 €	6.956 €	7.495 €
NW-GAK	3.641 €	4.318 €	4.648 €	5.187 €
MW-GAK	8.021 €	8.697 €	9.027 €	9.566 €

Für GAK tieferer Schächte oder, soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll **4.205, -- €**. Ein BKZ wird nicht berechnet.

6. Starkverschmutzer

Für Starkverschmutzer wird ein erhöhter Preis für den cbm Abwasser berechnet. Als Starkverschmutzer gilt, wer Abwasser einleitet, dessen chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) den Wert 700 g/cbm übersteigt.

Die Berechnung erfolgt nach der Formel: $G = A \times (\text{festgestellter CSB-Wert}/700) + B$

G=erhöhter Preis; A=schmutzfrachtabhängiges Teilentgelt; B=mengenabhängiges Teilentgelt

Der CSB-Wert wird aus dem Mittelwert von mindestens 12 Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe des Erhebungszeitraumes ermittelt. Starkverschmutzer können spätestens im ersten Monat des Erhebungszeitraumes schriftlich beantragen, die Probenahmen und CSB-Bestimmungen durch andere geeignete Labore durchführen zu lassen. Sämtliche Kosten der Probenahme und der Bestimmung des CSB-Wertes hat der Starkverschmutzer zu tragen. Im Übrigen gelten die AEB.

7. Umsatzsteuer

Es gelten die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen und -sätze.

8. Preisänderungen

Preisänderungen treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Eine Anpassung aufgrund der Änderungen des USt-Satzes wird nicht bekannt gemacht.

Abwasserpreisblatt Nr. 16

für das Verbandsmitglied

Samtgemeinde Papenteich

Einrichtung a: Zentrale Schmutzwasserentsorgung über Misch- oder Schmutzwasserkanäle

Einrichtung b: Dezentrale Schmutzwasserentsorgung für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Dauerdurchfluss Q_3 des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss:

Einrichtung a:

$Q_{3=}$	Alt-bezeichnung Q_n	MID $Q_{3=}$ (m^3/h)	€/Jahr
4	2,5	4	120,00 €
10	6	10	481,00 €
16	10	16	963,00 €
25	15	25	1.445,00 €
40	40	23	4.336,00 €
60	60	100	7.455,00 €
150	150	250	11.565,00 €

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung	Preis je m^3	
Einrichtung a:	2,85 €	je m^3 Schmutzwasser
Einrichtung b (Kleinkläranlagen):	106,34 €	je m^3
Einrichtung b (Sammelgruben):	43,65 €	je m^3

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit. **60,15 €**

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Die Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW) und Niederschlagswasserentsorgung (NW) in Form eines Baukostenzuschusses (BKZ) beträgt einmalig:

	Anschlussweite			
	1“	1 ¼“	1 ½“	2“
SW-BKZ	6.641 €	12.446 €	22.477 €	40.541 €
MW-BKZ	4.434 €	8.310 €	15.008 €	27.071 €
NW-BKZ	Abrechnungseinheit			€ / m²
	m² Fläche des an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks			6,07 €

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder, soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW) und die Niederschlagswasserentsorgungsanlage (NW) betragen die GAK einmalig:

	Schachttiefe			
	bis 1,5 m	bis 2,0 m	bis 2,5 m	bis 3,0 m
SW-GAK	5.949 €	6.626 €	6.956 €	7.495 €
NW-GAK	3.641 €	4.318 €	4.648 €	5.187 €

Für GAK tieferer Schächte oder, soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll **4.205, -- €**. Ein BKZ wird nicht berechnet.

6. Umsatzsteuer

Es gelten die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen und -sätze.

7. Preisänderungen

Preisänderungen treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Eine Anpassung aufgrund der Änderungen des USt-Satzes wird nicht bekannt gemacht.

Gifhorn, im November 2024
Wasserverband Gifhorn

Abwasserpreisblatt Nr. 15

für das Verbandsmitglied

Gemeinde Sassenburg

Einrichtung a: Zentrale Schmutzwasserentsorgung über Misch- oder Schmutzwasserkanäle

Einrichtung b: Zentrale Niederschlagswasserentsorgung über Misch- oder Niederschlagswasserkanäle

Einrichtung c: Dezentrale Schmutzwasserentsorgung für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Dauerdurchfluss Q_3 des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss:

Einrichtung a:

$Q_{3=}$	Altbezeichnung Q_n	MID $Q_{3=}$ (m^3/h)	€/Jahr
4	2,5	4	120,00 €
10	6	10	481,00 €
16	10	16	963,00 €
25	15	25	1.445,00 €
40	40	23	4.336,00 €
60	60	100	7.455,00 €
150	150	250	11.565,00 €

Einrichtungen b und c:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung	Preis je m^3	
Einrichtung a:	0,87 €	je m^3 Schmutzwasser
Einrichtung b:	0,31 €	je m^2 anzurechnende Fläche
Einrichtung c (Kleinkläranlagen):	106,34 €	je m^3
Einrichtung c (Sammelgruben):	43,65 €	je m^3

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit. **60,15 €**

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Die Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW) und Niederschlagswasserentsorgung (NW) in Form eines Baukostenzuschusses (BKZ) beträgt einmalig:

	Anschlussweite			
	1"	1 ¼"	1 ½"	2"
SW-BKZ	5.977 €	11.202 €	20.234 €	36.490 €
MW-BKZ	4.434 €	8.310 €	15.008 €	27.071 €
NW-BKZ	Abrechnungseinheit			€ / m²
	m ² Fläche des an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks			6,07 €

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder, soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW) und die Niederschlagswasserentsorgungsanlage (NW) betragen die GAK einmalig:

	Schachttiefe			
	bis 1,5 m	bis 2,0 m	bis 2,5 m	bis 3,0 m
SW-GAK	5.949 €	6.626 €	6.956 €	7.495 €
NW-GAK	3.641 €	4.318 €	4.648 €	5.187 €

*Bei Anschluss des Grundstückes an einen Mischwasserkanal erhöhen sich die Grundstücksanschlusskosten gegenüber den SW-GAK um **190,-- €** je Anschluss.

Für GAK tieferer Schächte oder, soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll **4.205,-- €**. Ein BKZ wird nicht berechnet.

6. Umsatzsteuer

Es gelten die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen und -sätze.

7. Preisänderungen

Preisänderungen treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Eine Anpassung aufgrund der Änderungen des USt-Satzes wird nicht bekannt gemacht.

Gifhorn, im November 2024

Wasserverband Gifhorn

Abwasserpreisblatt Nr. 17

für das Verbandsmitglied

Samtgemeinde Wesendorf

Einrichtung a: Zentrale Schmutzwasserentsorgung über Misch- oder Schmutzwasserkanäle

Einrichtung b: Dezentrale Schmutzwasserentsorgung für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Dauerdurchfluss Q_3 des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss:

Einrichtung a:

$Q_{3=}$	Alt-bezeichnung Q_n	MID $Q_{3=}$ (m^3/h)	€/Jahr
4	2,5	4	120,00 €
10	6	10	481,00 €
16	10	16	963,00 €
25	15	25	1.445,00 €
40	40	23	4.336,00 €
60	60	100	7.455,00 €
150	150	250	11.565,00 €

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung	Preis je m^3	
Einrichtung a:	2,01 €	je m^3 Schmutzwasser
Einrichtung b (Kleinkläranlagen):	106,34 €	je m^3
Einrichtung b (Sammelgruben):	43,65 €	je m^3

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit. **60,15 €**

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Die Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW) und Niederschlagswasserentsorgung (NW) in Form eines Baukostenzuschusses (BKZ) beträgt einmalig:

	Anschlussweite			
	1"	1 ¼"	1 ½"	2"
SW-BKZ	6.641 €	12.445 €	22.476 €	40.540 €
MW-BKZ	4.434 €	8.310 €	15.008 €	27.070 €
NW-BKZ	Abrechnungseinheit			€/ m ²
	m ² Fläche des an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks			6,07 €

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder, soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW) und die Niederschlagswasserentsorgungsanlage (NW) betragen die GAK einmalig:

	Schachttiefe			
	bis 1,5 m	bis 2,0 m	bis 2,5 m	bis 3,0 m
SW-GAK	5.949 €	6.626 €	6.956 €	7.495 €
NW-GAK	3.641 €	4.318 €	4.648 €	5.187 €
MW-GAK	8.021 €	8.697 €	9.027 €	9.566 €

Für GAK tieferer Schächte oder, soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll **4.205,- €**. Ein BKZ wird nicht berechnet.

6. Umsatzsteuer

Es gelten die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen und -sätze.

7. Preisänderungen

Preisänderungen treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Eine Anpassung aufgrund der Änderungen des USt-Satzes wird nicht bekannt gemacht.

Abwasserpreisblatt Nr. 17

für das Verbandsmitglied

Stadt Wittingen

Einrichtung a: Zentrale Schmutzwasserentsorgung über Misch- oder Schmutzwasserkanäle

Einrichtung b: Dezentrale Schmutzwasserentsorgung für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Dauerdurchfluss Q_3 des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss:

Einrichtung a:

$Q_{3=}$	Alt-bezeichnung Q_n	MID $Q_{3=}$ (m^3/h)	€/Jahr
4	2,5	4	120,00 €
10	6	10	481,00 €
16	10	16	963,00 €
25	15	25	1.445,00 €
40	40	23	4.336,00 €
60	60	100	7.455,00 €
150	150	250	11.565,00 €

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung	Preis je m^3	
Einrichtung a:	2,90 €	je m^3 Schmutzwasser
Einrichtung b (Kleinkläranlagen):	106,34 €	je m^3
Einrichtung b (Sammelgruben):	43,65 €	je m^3

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **60,15 €**

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Die Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW) und Niederschlagswasserentsorgung (NW) in Form eines Baukostenzuschusses (BKZ) beträgt einmalig:

	Anschlussweite			
	1“	1 ¼“	1 ½“	2“
SW-BKZ	6.641 €	12.446 €	22.477 €	40.541 €
MW-BKZ	4.434 €	8.310 €	15.008 €	27.071 €
NW-BKZ	Abrechnungseinheit			€/ m ²
	m ² Fläche des an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks			6,07 €

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW) und die Niederschlagswasserentsorgungsanlage (NW) betragen die GAK einmalig:

	Schachttiefe			
	bis 1,5 m	bis 2,0 m	bis 2,5 m	bis 3,0 m
SW-GAK	5.949 €	6.626 €	6.956 €	7.495 €
NW-GAK	3.641 €	4.318 €	4.648 €	5.187 €
MW-GAK	8.021 €	8.697 €	9.027 €	9.566 €

Für GAK tieferer Schächte oder, soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll **4.205,- €**. Ein BKZ wird nicht berechnet.

6. Starkverschmutzer

Für Starkverschmutzer wird ein erhöhter Preis für den cbm Abwasser berechnet. Als Starkverschmutzer gilt, wer Abwasser einleitet, dessen chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) den Wert 700 g/cbm übersteigt.

Die Berechnung erfolgt nach der Formel: $G = A \times (\text{festgestellter CSB-Wert}/700) + B$

G=erhöhter Preis; A=schmutzfrachtabhängiges Teilentgelt; B=mengenabhängiges Teilentgelt

Der CSB-Wert wird aus dem Mittelwert von mindestens 12 Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe des Erhebungszeitraumes ermittelt. Starkverschmutzer können spätestens im ersten Monat des Erhebungszeitraumes schriftlich beantragen, die Probenahmen und CSB-Bestimmungen durch andere geeignete Labore durchführen zu lassen. Sämtliche Kosten der Probenahme und der Bestimmung des CSB-Wertes hat der Starkverschmutzer zu tragen.

Im Übrigen gelten die AEB.

7. Umsatzsteuer

Es gelten die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen und -sätze.

8. Preisänderungen

Preisänderungen treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Eine Anpassung aufgrund der Änderungen des USt-Satzes wird nicht bekannt gemacht.

Trinkwasserpreisblatt Nr. 18

gültig ab 1. Januar 2025

des Wasserverbandes Gifhorn zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 684 ff.

1. Trinkwasserpreis

Der Trinkwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauchs für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt.

Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Dauerdurchfluss Q_3 des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss:

$Q_3=$	Alt-bezeichnung Q_n	MID Q_3 (m^3/h)	€/Jahr (ohne MwSt.)	€/Jahr (mit z. Z. 7 % MwSt., gerundet)
4	2,5	4	60,00	64,20
10	6	10	239,00	255,73
16	10	16	476,00	509,32
25	15	25	715,00	765,05
63	40	23	2.149,00	2.299,43
100	60	100	3.694,00	3.952,58
250	150	250	5.731,00	6.132,17

1.2. Bei ungemessener Bauwasserentnahme wird der doppelte Grundpreis des Wasserzählers $Q_3=4$ ohne Arbeitspreis berechnet.

1.3. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt

ohne MwSt.:	1,35 €	je m^3
mit z. Z. 7,0 % MwSt. (gerundet):	1,44 €	je m^3

abgenommenen Trinkwassers.

2. Preise für das Herstellen und Entfernen eines Bauwasseranschlusses sowie das Ausleihen und Verwenden von Standrohren

2.1 Für die **Herstellung** und **Entfernung** eines Anschlusses zum Bezug von Bauwasser (**Bauwasseranschluss**) gem. § 2 (6) Erg. Best. TW wird eine Pauschale in Höhe von **10 LVS** gem. Ziff. 3 berechnet.

2.2 Für den Auf- und Abbau einer temporären Trinkwasserversorgung zum Zweck des menschlichen Bedarfs gem. § 7 Abs. 1 Erg. Best. TW wird eine Pauschale in Höhe **2,0 LVS** gem. Ziff. 3 berechnet. [Hinweis: Für die entnommene Trinkwassermenge wird ebenfalls Abwasserentgelt in entsprechender Höhe gem. jeweils geltendem Abwasserpreisblatt fällig/gefördert.]

2.3 Neben dem Arbeitspreis gem. Ziff. 1.3 wird folgendes Entgelt für das Ausleihen eines Standrohres oder das Bereitstellen einer temporären Trinkwasserversorgung zum Zweck des menschlichen Bedarfs gem. Ziff. 2.2 berechnet:

ohne MwSt.	mit z. Z. 7 % MwSt.
45,00 €/Woche	48,15 €/Woche
90,00 €/Monat	96,30 €/Monat
210,00 €/3 Monate	224,70 €/3 Monate

2.4 Für das Ausleihen eines Standrohres oder das zur Verfügung stellen einer Bauwasserentnahmesäule gem. Ziff. 2.1 - 2.3 ist eine Sicherheit in Höhe von **500,00 €** zu hinterlegen.

3. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit

	2025
ohne MwSt.:	60,15 €
mit 7 % MwSt. (gerundet):	64,36 €
Mit 19 % MwSt. (gerundet):	71,58 €

4. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Hauptleitungen des öffentlichen Trinkwassernetzes beträgt der BKZ einmalig:

	Anschlussweite			
	1"	1 ¼"	1 ½"	2"
Ohne MwSt.	1.857,00 €	3.481,00 €	6.286,00 €	11.338,00 €
Mit 7% MwSt.	1.986,99 €	3.724,67 €	6.726,02 €	12.131,66 €

Der BKZ für größere Anschlussweiten wird gesondert berechnet.

5. Hausanschlusskosten (HAK)

Für die Herstellung des Anschlusses an das öffentliche Trinkwassernetz betragen die HAK:

	Anschlussweite			
	1"	1 ¼"	1 ½"	2"
HAK Ohne MwSt.	1.800,00 €	1.854,00 €	1.947,00 €	2.356,00 €
HAK Mit 7% MwSt.	1.926,00 €	1.983,78 €	2.083,29 €	2.520,92 €

Die Hausanschlusskosten für größere Anschlussweiten werden gesondert berechnet.

6. Umsatzsteuer

Es gelten die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen und -sätze.

7. Preisänderungen

Preisänderungen treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Eine Anpassung aufgrund der Änderungen des USt.-Satzes wird nicht bekannt gemacht.

Gifhorn, im November 2024

Wasserverband Gifhorn